

Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 19/15665 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Sondervorschriften für die Sanierung und Abwicklung von zentralen Gegenparteien und zur Anpassung des Wertpapierhandelsgesetzes an die Unterrichts- und Nachweispflichten nach den Artikeln 4a und 10 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012

A. Problem

Eine zentrale Gegenpartei (Central Counterparty, CCP) tritt bei Transaktionen mit verschiedenen Finanzinstrumenten zwischen die Vertragsparteien und ist somit sowohl Käufer für jeden Verkäufer als auch Verkäufer für jeden Käufer. Vergleiche hierzu Artikel 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (ABl. L 347 vom 28.12.2012, S. 35), nachfolgend EMIR genannt. Seit sich die G20 im Jahr 2009 infolge der Finanzkrise dazu verpflichtet haben, standardisierte OTC-Derivate (OTC: over the counter) durch CCPs zu clearen, ist die Bedeutung der zentralen Gegenparteien für die Finanzmärkte in Europa und weltweit stark gewachsen.

Im Hinblick auf die weiter fortschreitende Verlagerung von auf Euro lautenden Geschäften nach Deutschland und den damit verbundenen steigenden Risiken sowie den damit einhergehenden erhöhten Anforderungen auch an ein effektives Risikomanagement der CCPs bedarf es regulatorischer Maßnahmen, die diesen Veränderungen im Interesse der Wahrung der Finanzstabilität Rechnung tragen.

Darüber hinaus hat mit Inkrafttreten des verpflichtenden Clearings von OTC-Derivaten die Tätigkeit von CCPs an Volumen und Reichweite zugenommen, was wiederum die Risikomanagementstrategien von CCPs insgesamt vor zusätzliche Herausforderungen stellt. Angesichts dieser wachsenden Bedeutung ist es – ebenso wie bei Finanzinstituten mit kritischen Funktionen – von herausragender Bedeutung, einen tragfähigen Rahmen für die Sanierung und Abwicklung von CCPs zu schaffen. Daher müssen Maßnahmen zur Überwindung finanzieller Notlagen sowie zur Aufrechterhaltung der kritischen Funktionen einer ausfallenden oder von einem Ausfall bedrohten CCP geschaffen werden. Ziel muss es sein,

Maßnahmen festzulegen, die die Finanzstabilität bewahren, und gleichzeitig Kosten aus dem Ausfall einer CCP für die Steuerzahler nicht entstehen zu lassen oder im Notfall zu minimieren. Die Aufsichts- und Abwicklungsbehörden müssen mit Befugnissen ausgestattet sein, die sie in die Lage versetzen, auf eine mögliche Sanierung oder Abwicklung einer CCP in Schieflage reagieren zu können. Ein wirksamer Sanierungs- und Abwicklungsrahmen für CCPs ist ein wesentlicher Beitrag für ein reibungsloses Funktionieren der Finanzmärkte.

Weiter ändert die Verordnung (EU) Nr. 2019/834 (EMIR REFIT) die Artikel 4a und 10 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (EMIR). Dies zieht Änderungsbedarf in den nationalen Ausführungsgesetzen zu EMIR nach sich.

B. Lösung

Aufgrund der Umsetzung der europäischen Vorgaben der Richtlinie 2014/59/EU vom 15. Mai 2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2019/879 geändert worden ist (ABl. L 150 vom 7.6.2019, S. 296) gelten mit dem Inkrafttreten des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes (SAG) zum 1. Januar 2015 in Deutschland weitreichende Vorschriften zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten. Unmittelbar Anwendung findet zudem die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. L 225 vom 30.7.2014, S. 1; L 101 vom 18.4.2015, S. 62), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2018/1717 geändert worden ist (ABl. L 291 vom 16.11.2018, S. 1). Die genannten Vorschriften finden auch Anwendung auf CCPs, sofern diese als CRR-Kreditinstitut (CRR: Capital Requirements Regulation) zugelassen sind. Jedoch berücksichtigen die Regelungen für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten nur unzureichend das Geschäftsmodell von CCPs. Durch den Eintritt einer CCP als Käufer für den Verkäufer beziehungsweise Verkäufer für den Käufer wird das mit den Geschäften verbundene Adressenausfallrisiko auf die CCP übertragen. Im Gegenzug müssen die Marktteilnehmer entsprechende Sicherheiten für das potentielle Adressenausfall- bzw. Marktrisiko ihres Portfolios (Einschusszahlungen = Initial Margin sowie Beitrag zum Ausfallfonds = Default Fund) bei der CCP hinterlegen.

Mit den vorliegenden Änderungen des SAG sollen ergänzende Vorschriften in einem eigenen Teil geschaffen werden, die den unterschiedlichen Geschäftsmodellen von Kreditinstituten und CCPs Rechnung tragen. Erfasst werden von den neu eingefügten Vorschriften sowohl zentrale Gegenparteien, die über eine Zulassung als CRR-Kreditinstitut verfügen, als auch Kreditinstitute, die ausschließlich über eine Zulassung als zentrale Gegenpartei im Sinne von § 1 Absatz 31 des Kreditwesengesetzes (KWG) verfügen.

Die Verordnung (EU) Nr. 2019/834 (EMIR REFIT) ändert die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (EMIR). Daher sind Änderungen in den nationalen Ausführungsgesetzen zu EMIR erforderlich. Der Entwurf enthält die dazu notwendigen Änderungen der betroffenen Aufsichtsgesetze, insbesondere im Wertpapierhandelsgesetz.

Der Finanzausschuss empfiehlt darüber hinaus insbesondere folgende Änderungen am Gesetzentwurf:

- Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs zur Stärkung des Fondsstandorts Deutschland,
- der Katalog der wetterbedingten Elementargefahren in § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und § 6 Absatz 2 Nummer 4 des Versicherungsteuergesetzes wird rückwirkend bereits zum 1. Januar 2020 um die Gefahr „Dürre“ erweitert,
- Streichung der vorgesehenen Änderung in § 24 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes, da eine weiterer Prüfung erforderlich ist,
- redaktionelle Änderungen.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenhaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Der Bundeshaushalt wird durch den Gesetzentwurf nicht belastet, da sich die gesetzlichen Änderungen unmittelbar nur auf den gebührenfinanzierten Haushalt der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) auswirken. Die Haushalte der Länder und Gemeinden sind ebenfalls nicht betroffen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand von Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht zusätzlicher laufender Erfüllungsaufwand von rund 10 000 Euro.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Geringfügig.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht zusätzlicher laufender Erfüllungsaufwand von rund 80 000 Euro sowie einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 14 000 Euro.

F. Weitere Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/15665 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 12. Februar 2020

Der Finanzausschuss

Katja Hessel
Vorsitzende

Matthias Hauer
Berichterstatter

Metin Hakverdi
Berichterstatter

Stefan Keuter
Berichterstatter

Zusammenstellung

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Sondervorschriften für die Sanierung und Abwicklung von zentralen Gegenparteien und zur Anpassung des Wertpapierhandelsgesetzes an die Unterrichts- und Nachweispflichten nach den Artikeln 4a und 10 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012
– Drucksache 19/15665 –
mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Sondervorschriften für die Sanierung und Abwicklung von zentralen Gegenparteien und zur Anpassung des Wertpapierhandelsgesetzes an die Unterrichts- und Nachweispflichten nach den Artikeln 4a und 10 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012	Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Sondervorschriften für die Sanierung und Abwicklung von zentralen Gegenparteien und zur Anpassung des Wertpapierhandelsgesetzes an die Unterrichts- und Nachweispflichten nach den Artikeln 4a und 10 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Änderung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes	Änderung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes
Das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2091), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 10 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1002) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2091), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 10 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1002) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1. u n v e r ä n d e r t
a) Nach der Angabe zu § 152 werden die folgenden Angaben eingefügt:	
„Teil 5	
Sondervorschriften für zentrale Gegenparteien	
§ 152a Anwendungsbereich	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
§ 152b Ausgestaltung von Sanierungsplänen	
§ 152c Bewertung von Sanierungsplänen	
§ 152d Maßnahmen bei Mängeln von Sanierungsplänen	
§ 152e Erstellung und Aktualisierung von Abwicklungsplänen	
§ 152f Abwicklungsfähigkeit, Abbau und Beseitigung von Abwicklungshindernissen; Verordnungsermächtigung	
§ 152g Zwecke und Umfang der Bewertung; Unterlagen	
§ 152h Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen	
§ 152i Zwecke der Instrumente der Vertragsbeendigung, der Minderung zu zahlender Gewinne und des zusätzlichen Barmittelabrufs	
§ 152j Instrument der Vertragsbeendigung	
§ 152k Instrument der Minderung zu zahlender Gewinne nichtausgefallener Clearingmitglieder	
§ 152l Instrument des zusätzlichen Barmittelabrufs	
§ 152m Schutzbestimmungen für Anteilshaber, Gläubiger und Clearingmitglieder	
§ 152n Rechtsschutz“.	
b) Die bisherige Angabe „Teil 5“ wird durch die Angabe „Teil 6“ ersetzt.	
c) Nach der Angabe zu § 171 wird die Angabe „Teil 6“ durch die Angabe „Teil 7“ ersetzt.	
d) Nach der Angabe zu § 175 wird die Angabe „Teil 7“ durch die Angabe „Teil 8“ ersetzt.	
2. In § 2 Absatz 3 wird nach Nummer 10 folgende Nummer 10a eingefügt:	2. u n v e r ä n d e r t
„10a. Clearingmitglied ist ein Unternehmen im Sinne des Artikels 2 Nummer 14 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1; L 321 vom	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
30.11.2013, S. 6), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/834 (ABl. L 141 vom 28.5.2019, S. 42) geändert worden ist.“	
3. Nach § 152 wird folgender Teil 5 eingefügt:	3. Nach § 152 wird folgender Teil 5 eingefügt:
„Teil 5	„Teil 5
Sondervorschriften für zentrale Gegenparteien	Sondervorschriften für zentrale Gegenparteien
§ 152a	§ 152a
Anwendungsbereich	u n v e r ä n d e r t
(1) Die Vorschriften dieses Teils gelten für zentrale Gegenparteien, die ein Unternehmen im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 sind, und ihren Sitz im Inland haben.	
(2) Handelt es sich bei der zentralen Gegenpartei um ein Kreditinstitut, eine Wertpapierfirma oder ein Unternehmen im Sinne des § 1 oder um eine inländische Unionszweigstelle, kommen die Vorschriften dieses Teils ergänzend zur Anwendung. Für zentrale Gegenparteien, die ausschließlich über eine Erlaubnis verfügen, die Tätigkeit einer zentralen Gegenpartei im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 des Kreditwesengesetzes auszuüben, gelten vorbehaltlich dieses Teils die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes so, als seien diese zentralen Gegenparteien ein Kreditinstitut, eine Wertpapierfirma oder ein Unternehmen im Sinne des § 1 oder eine inländische Unionszweigstelle. § 2 Absatz 9a des Kreditwesengesetzes bleibt unberührt.	
(3) Für zentrale Gegenparteien nach Absatz 2 Satz 2 gelten § 19 Absatz 2 und § 41 Absatz 2 mit der Maßgabe, dass auch die Besonderheiten der Geschäftsaktivitäten einer zentralen Gegenpartei zu berücksichtigen sind.	
§ 152b	§ 152b
Ausgestaltung von Sanierungsplänen	u n v e r ä n d e r t
(1) Vorbehaltlich vereinfachter Anforderungen nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 und in Ab-	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
hängigkeit der Einbindung der zentralen Gegenpartei in eine Gruppe hat der Sanierungsplan neben den in § 13 Absatz 2 genannten wesentlichen Bestandteilen insbesondere zu enthalten:	
1. eine Darstellung von Szenarien für schwerwiegende Belastungen, die einen Krisenfall auslösen können, und deren Auswirkungen insbesondere auf die kritischen Funktionen der zentralen Gegenpartei; die Szenarien sollen Ereignisse beinhalten, die	
a) den Ausfall von einem oder mehreren Clearingmitgliedern (Ausfallereignisse),	
b) Verluste infolge von Geschäfts-, Verwahrungs-, Investitions-, Rechtsrisiken oder operationellen Risiken sowie Liquiditätsrisiken der zentralen Gegenpartei (Nichtausfallereignisse) und	
c) eine Kombination aus Ausfall- und Nichtausfallereignissen abbilden,	
2. eine Aufstellung der Maßnahmen, die die zentrale Gegenpartei getroffen hat oder zu treffen beabsichtigt, um die in den verschiedenen Szenarien identifizierten Risiken einschließlich möglicher Liquiditätsrisiken zu mindern,	
3. eine Aufstellung der Maßnahmen, die die zentrale Gegenpartei getroffen hat oder zu treffen beabsichtigt, um bei einem Ausfallereignis	
a) die Eigenhandelspositionen eines ausgefallenen Clearingmitglieds abzuwickeln und die Kundenpositionen eines ausgefallenen Clearingmitglieds zu übertragen oder abzuwickeln,	
b) ein ausgeglichenes Buch der im System zur Sicherung der Erfüllung der Geschäfte erstellten Clearingpositionen wiederherzustellen,	
c) den nichtausgefallenen Clearingmitgliedern Verluste, die nicht mit vorfinanzierten Finanzmitteln abgedeckt sind, in vollem Umfang zuzuweisen sowie	
d) die Finanzmittel der zentralen Gegenpartei wieder aufzufüllen,	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
4. eine Aufstellung angemessener Maßnahmen, die die zentrale Gegenpartei getroffen hat oder zu treffen beabsichtigt, um Verluste aus Nichtausfallereignissen auszugleichen,	
5. eine Darstellung, ob und in welchem Umfang ein Mutterunternehmen oder ein sonst mit der zentralen Gegenpartei verbundenes Unternehmen verpflichtet ist, Verluste der zentralen Gegenpartei auszugleichen oder eine gruppeninterne finanzielle Unterstützung im Sinne von § 22 zu gewähren.	
(2) Sanierungspläne müssen in das Risikomanagement der zentralen Gegenpartei integriert sein.	
(3) Die zentrale Gegenpartei hat die Durchführung der im Sanierungsplan aufgeführten Maßnahmen sicherzustellen. Zu diesem Zweck hat die zentrale Gegenpartei ihre Clearingbedingungen und damit in Zusammenhang stehende vertragliche Vereinbarungen mit Clearingmitgliedern, verbundenen Finanzmarktinfrastrukturen oder Handelsplätzen so zu gestalten, dass die aus den Clearingbedingungen oder den damit in Zusammenhang stehenden vertraglichen Vereinbarungen entstehenden finanziellen oder vertraglichen Ansprüche der zentralen Gegenpartei rechtlich durchsetzbar sind.	
(4) Die zentrale Gegenpartei soll sicherstellen, dass die Clearingbedingungen und damit in Zusammenhang stehenden vertraglichen Vereinbarungen nach Absatz 3 auch in den Rechtsordnungen, in denen die Clearingmitglieder ihren Sitz haben, jederzeit durchsetzbar sind.	
§ 152c	§ 152c
Bewertung von Sanierungsplänen	u n v e r ä n d e r t
Die Aufsichtsbehörde berücksichtigt bei der Bewertung des Sanierungsplans der zentralen Gegenpartei insbesondere	
1. die Angemessenheit des bei der zentralen Gegenpartei eingerichteten Ausfallfonds im Sinne des Artikels 42 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, die vorfinanzierten Finanzmittel im Sinne des Artikels 43 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 und das Wasserfallprinzip im Sinne des Artikels 45 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012,	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>2. die Anreize, die durch die im Sanierungsplan dargestellten Sanierungsinstrumente und durch deren vorgesehenen Einsatz für ein adäquates Risikomanagement der zentralen Gegenpartei, der Clearingmitglieder und deren Kunden im Sinne des Artikels 2 Nummer 15 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 gesetzt werden, und</p>	
<p>3. die Auswirkungen, die die Umsetzung des Sanierungsplans auf die Clearingmitglieder und deren Kunden sowie auf das Finanzsystem in den relevanten Mitgliedstaaten und in der Union insgesamt hätte.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 152d</p>	<p style="text-align: center;">§ 152d</p>
<p style="text-align: center;">Maßnahmen bei Mängeln von Sanierungsplänen</p>	<p style="text-align: center;">u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(1) Gelangt die Aufsichtsbehörde zu der Einschätzung, dass der Sanierungsplan nicht den Anforderungen des § 13 oder des § 152b entspricht oder dass seiner Umsetzung potentielle Hindernisse entgegenstehen, teilt die Aufsichtsbehörde dies der zentralen Gegenpartei mit und fordert sie auf, innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der Mitteilung einen überarbeiteten Sanierungsplan vorzulegen. Vor der Anforderung zur Vorlage eines überarbeiteten Sanierungsplans ist die zentrale Gegenpartei anzuhören.</p>	
<p>(2) In dem überarbeiteten Sanierungsplan hat die zentrale Gegenpartei darzulegen, wie die von der Aufsichtsbehörde festgestellten Mängel beseitigt werden.</p>	
<p>(3) Legt die zentrale Gegenpartei keinen überarbeiteten Sanierungsplan vor, der geeignet ist, die Anforderung des § 13 oder des § 152b zu erfüllen, oder gelangt die Aufsichtsbehörde zu dem Schluss, dass die ursprünglich von ihr aufgezeigten Mängel oder potentiellen Hindernisse mit dem überarbeiteten Sanierungsplan nicht in angemessener Weise behoben werden, kann die Aufsichtsbehörde nach Anhörung der zentralen Gegenpartei neben den in § 16 Absatz 5 Satz 1 genannten Maßnahmen von der zentralen Gegenpartei gemäß § 16 Absatz 4 insbesondere verlangen, die Clearingbedingungen und die damit in Zusammenhang stehenden vertraglichen Vereinbarungen soweit erforderlich zu ändern.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
§ 152e	§ 152e
Erstellung und Aktualisierung von Abwicklungsplänen	u n v e r ä n d e r t
<p>(1) Die Abwicklungsbehörde erstellt für die zentrale Gegenpartei einen Abwicklungsplan und stimmt sich bei der Erstellung mit der Aufsichtsbehörde ab und übermittelt den Abwicklungsplan an die Aufsichtsbehörde. Der Abwicklungsplan für die zentrale Gegenpartei enthält neben der Darstellung der Abwicklungsmaßnahmen, die die Abwicklungsbehörde treffen kann, und den in § 40 Absatz 3 genannten Bestandteilen, insbesondere</p>	
<p>1. eine Darstellung der relevanten Szenarien, die sowohl Ausfallereignisse von einem oder mehreren Clearingmitgliedern, Nichtausfallereignisse und eine Kombination aus beiden Ereignissen berücksichtigt,</p>	
<p>2. eine Beschreibung der Möglichkeiten zur Sicherstellung der rechtzeitigen Erfüllung und Abwicklung der fälligen Verbindlichkeiten zugunsten der Clearingmitglieder und deren Kunden,</p>	
<p>3. eine Beschreibung der Möglichkeiten zur Aufrechterhaltung des Zugangs von Clearingmitgliedern und deren Kunden zu den ihnen zugeordneten Wertpapier- oder Geldkonten zu von der zentralen Gegenpartei zu gewährenden transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen sowie</p>	
<p>4. eine Beschreibung der Maßnahmen zur Erleichterung der Übertragbarkeit von Positionen und damit verbundenen Vermögenswerten der Clearingmitglieder und deren Kunden auf eine andere zentrale Gegenpartei oder ein Brückeninstitut, ohne dass die erleichterte Übertragbarkeit die vertraglichen Beziehungen zwischen den Clearingmitgliedern und ihren Kunden beeinträchtigt.</p>	
<p>(2) Der Abwicklungsplan soll die Auswirkungen berücksichtigen, die seine Umsetzung auf Clearingmitglieder und deren Kunden sowie auf das Finanzsystem in den relevanten Mitgliedstaaten und in der Union insgesamt hätte.</p>	
<p>(3) Nach seiner erstmaligen Erstellung wird der Abwicklungsplan mindestens einmal im</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Kalenderjahr von der Abwicklungsbehörde geprüft. Zu prüfen ist der Abwicklungsplan auch nach	
1. wesentlichen Änderungen der Rechts- und Organisationsstruktur der zentralen Gegenpartei oder	
2. einer Änderung der Verpflichtungen des Mutterunternehmens oder eines sonst mit der zentralen Gegenpartei verbundenen Unternehmens, die Verluste der zentralen Gegenpartei auszugleichen oder	
3. einer Änderung der Vereinbarung über gruppeninterne finanzielle Unterstützung im Sinne von § 22.	
§ 152f	§ 152f
Abwicklungsfähigkeit, Abbau und Beseitigung von Abwicklungshindernissen; Verordnungsermächtigung	u n v e r ä n d e r t
<p>(1) Gelangt die Abwicklungsbehörde zu der Einschätzung, dass der Abwicklungsfähigkeit der zentralen Gegenpartei wesentliche Hindernisse entgegenstehen, kann sie neben den in § 59 Absatz 6 genannten Maßnahmen nach Maßgabe von § 59 Absatz 5 anordnen, dass die zentrale Gegenpartei die zur Erreichung der Abwicklungsfähigkeit erforderlichen und angemessenen Änderungen der Clearingbedingungen der zentralen Gegenpartei und der damit in Zusammenhang stehenden vertraglichen Vereinbarungen oder anderen vertraglichen Vereinbarungen vornimmt.</p>	
<p>(2) Vor Anordnung der Maßnahme nach Absatz 1 ist die zentrale Gegenpartei anzuhören. Die zentrale Gegenpartei kann innerhalb von vier Monaten nach Erhalt der Anordnung geeignete Maßnahmen vorschlagen, mit denen die Hindernisse, die der Abwicklungsfähigkeit entgegenstehen, beseitigt oder abgebaut werden sollen.</p>	
<p>(3) Die Abwicklungsbehörde prüft die potentiellen Auswirkungen der betreffenden Maßnahmen auf die zentrale Gegenpartei, auf den gemeinsamen Markt für Finanzdienstleistungen, die Finanzstabilität in relevanten Mitgliedstaaten und in der Union insgesamt und stimmt sich darüber mit der Aufsichtsbehörde und mit der Deutschen Bundesbank ab, bevor sie eine Änderung nach Absatz 1 verlangt.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>(4) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen zu den zur Erreichung der Abwicklungsfähigkeit erforderlichen und angemessenen Änderungen der Clearingbedingungen der zentralen Gegenpartei und der damit in Zusammenhang stehenden vertraglichen Vereinbarungen oder anderer vertraglicher Vereinbarungen und zu den Voraussetzungen, unter denen diese Änderungen jeweils angeordnet werden können, zu treffen. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung zum Erlass der Rechtsverordnung durch Rechtsverordnung auf die Abwicklungsbehörde übertragen.</p>	
§ 152g	§ 152g
Zwecke und Umfang der Bewertung; Unterlagen	u n v e r ä n d e r t
<p>(1) Die gemäß § 69 vorzunehmende Bewertung dient der Abwicklungsbehörde neben den in § 71 genannten Zwecken auch als Grundlage für die Feststellung, ob die Voraussetzungen für die Anwendung des Instruments</p>	
1. der Vertragsbeendigung gemäß § 152j,	
2. der Minderung zu zahlender Gewinne nichtausgefallener Clearingmitglieder gemäß § 152k oder	
3. des zusätzlichen Barmittelabrufs gemäß § 152l	
erfüllt sind, und der Feststellung der Höhe der relevanten Verluste sowie der ausstehenden Verpflichtungen und Positionen der zentralen Gegenpartei.	
<p>(2) Die Unterlagen, die der Prüfer der Bewertung neben den in § 72 Absatz 2 Satz 2 genannten Unterlagen beifügen muss, müssen insbesondere enthalten</p>	
1. einen Bericht über die Finanzlage der zentralen Gegenpartei, der insbesondere eine Auflistung der noch verbleibenden vorfinanzierten Finanzmittel sowie der noch offenen finanziellen Zusagen umfasst,	
2. einen Bericht über die im Clearing erstellten Positionen, insbesondere Angaben zum Markt- und Buchwert der Vermögenswerte,	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
zu Verbindlichkeiten und sonstigen Positionen einschließlich der noch offenen Verpflichtungen der Vertragspartner gegenüber der zentralen Gegenpartei oder der zentralen Gegenpartei gegenüber ihren Vertragspartnern, und	
3. die Aufzeichnungen über erbrachte Dienstleistungen und ausgeübte Tätigkeiten der zentralen Gegenpartei im Sinne des Artikels 29 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012.	
§ 152h	§ 152h
Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen	u n v e r ä n d e r t
(1) Die Abwicklungsbehörde kann bei Vorliegen der Abwicklungsvoraussetzungen nach § 62 alle zur Erreichung der Abwicklungsziele erforderlichen Maßnahmen treffen. Insbesondere kann sie die Anwendung der folgenden Abwicklungsinstrumente einzeln oder in Kombination anordnen:	
1. Vertragsbeendigung nach § 152j,	
2. Minderung zu zahlender Gewinne nichtausgefallener Clearingmitglieder nach § 152k,	
3. zusätzlicher Barmittelabruf nach § 152l.	
Die in § 77 Absatz 1 genannten Abwicklungsinstrumente und Befugnisse bleiben unberührt.	
(2) Vor der Anordnung zum Einsatz von Abwicklungsinstrumenten nach Absatz 1 hat die Abwicklungsbehörde ausstehende Rechte der zentralen Gegenpartei geltend zu machen, insbesondere vertragliche Verpflichtungen	
1. von Clearingmitgliedern zur Bereitstellung zusätzlicher Ressourcen und zur Verlustübernahme für die zentrale Gegenpartei,	
2. zur Übernahme von Positionen ausgefallener Clearingmitglieder,	
3. zur Leistung anderer Mittel, die in den Clearingbedingungen und mit diesen in Zusammenhang stehenden Zusagen vertraglich vereinbart wurden,	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
4. zu einer finanziellen Unterstützung oder Verlustübernahme durch natürliche oder juristische Personen, die keine Clearingmitglieder sind.	
Die Abwicklungsbehörde kann nach Prüfung davon absehen, die genannten vertraglichen Verpflichtungen teilweise oder vollständig geltend zu machen, wenn die vertraglichen Verpflichtungen nicht innerhalb einer angemessenen Frist durchgesetzt werden können.	
(3) Die Abwicklungsbehörde kann auch davon absehen, die in Absatz 2 genannten vertraglichen Verpflichtungen teilweise oder vollständig geltend zu machen, um erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Finanzsystem zu vermeiden. Sie kann auch davon absehen, wenn die unverzügliche Durchführung der in Absatz 1 genannten Abwicklungsinstrumente geeigneter ist, um die Abwicklungsziele zu erreichen.	
(4) Unterlässt die Abwicklungsbehörde die Geltendmachung von vertraglichen Verpflichtungen nach Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 3, so erlöschen diese nicht. Eine spätere Geltendmachung bleibt davon unberührt. Die in Satz 1 genannten vertraglichen Verpflichtungen können bis zum Ablauf des dritten auf den Beginn der Abwicklung folgenden Kalenderjahres geltend gemacht werden. Die Einrede der Verjährung kann gegenüber der Abwicklungsbehörde nicht erhoben werden. Absatz 3 Satz 1 findet bei späterer Geltendmachung Anwendung.	
(5) Bei der Anordnung von Instrumenten nach den §§ 152k und 152l ist ein zusätzlicher Barmittelabruf von der Deutschen Bundesbank oder eine Minderung von Bewertungsgewinnen der Deutschen Bundesbank ausgeschlossen.	
§ 152i	§ 152i
Zwecke der Instrumente der Vertragsbeendigung, der Minderung zu zahlender Gewinne und des zusätzlichen Barmittelabrufs	u n v e r ä n d e r t
Die Abwicklungsbehörde wendet die in den §§ 152k und 152l genannten Instrumente der Minderung zu zahlender Gewinne nichtausgefallener	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Clearingmitglieder und des zusätzlichen Barmitelabrufs für einen oder mehrere der folgenden Zwecke an	
1. zur Deckung der gemäß § 152g Absatz 1 ermittelten Verluste der zentralen Gegenpartei oder eines Brückeninstituts,	
2. zur Wiederherstellung der Fähigkeit der zentralen Gegenpartei oder eines Brückeninstituts, Zahlungsverpflichtungen bei Fälligkeit zu erfüllen, oder	
3. zur Unterstützung der Unternehmensveräußerung.	
§ 152j	§ 152j
Instrument der Vertragsbeendigung	u n v e r ä n d e r t
(1) Liegen bei einer zentralen Gegenpartei die Abwicklungsvoraussetzungen gemäß § 62 vor, kann die Abwicklungsbehörde mit dem Instrument der Vertragsbeendigung ein ausgeglichenes Buch der im Clearing erstellten Positionen der zentralen Gegenpartei oder des Brückeninstituts im Sinne von § 128 wiederherstellen.	
(2) Die Abwicklungsbehörde kann alle oder einzelne Verpflichtungen einer in Abwicklung befindlichen zentralen Gegenpartei aus einem Vertrag oder einzelnen Verträgen, bei der die zentrale Gegenpartei Vertragspartei ist, beenden, insbesondere	
1. Verträge mit einem ausgefallenen Clearingmitglied,	
2. Verträge, die mit Clearingdiensten oder betroffenen Anlageklassen in Verbindung stehen.	
(3) Die Abwicklungsbehörde unterrichtet die zentrale Gegenpartei und die betroffenen Clearingmitglieder über das Datum, zu dem ein Vertrag nach Absatz 2 beendet wird.	
(4) Vor der Beendigung eines Vertrages hat die Abwicklungsbehörde	
1. zu verlangen, dass die in Abwicklung befindliche zentrale Gegenpartei jeden Vertrag bewertet und die Bestände der Wertpapier- und Barsicherheiten jedes Clearingmitglieds aktualisiert,	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
2. den Nettobetrag zu bestimmen, der auf Grund der Vertragsbeendigung von dem verpflichteten oder an das berechnete Clearingmitglied zu zahlen ist, unter Berücksichtigung fälliger, aber noch nicht gezahlter Nachschusszahlungen, einschließlich Nachschusszahlungen, die auf Grund der in Nummer 1 genannten Vertragsbewertungen fällig werden, und	
3. jedes Clearingmitglied über die festgestellten Nettobeträge zu informieren und von der zentralen Gegenpartei zu verlangen, dass sie geschuldete Nettobeträge einfordert.	
(5) Die Bewertung der Verträge nach Absatz 4 Nummer 1 soll auf einem Marktpreis basieren, der auf der Grundlage der eigenen Regeln und Vereinbarungen der zentralen Gegenpartei oder einer anderen von der Abwicklungsbehörde als angemessen und nachvollziehbar angesehenen Preisfindungsmethode ermittelt wird. Die Berechnung des Nettobetrages nach Absatz 4 Nummer 2 ist nach Aufforderung der Abwicklungsbehörde durch die zentrale Gegenpartei vorzunehmen. Die Abwicklungsbehörde ist berechtigt, von dem durch die zentrale Gegenpartei berechneten Nettobetrag abzuweichen, wenn dies aus ihrer Sicht im Interesse der Erreichung der Abwicklungsziele erforderlich ist. Eine solche Abweichung ist von der Abwicklungsbehörde zu begründen.	
(6) Leistet ein nichtausgefallenes Clearingmitglied den nach Absatz 4 ermittelten Nettobetrag nicht unverzüglich nach der ersten Anforderung, kann die Abwicklungsbehörde verlangen, dass die zentrale Gegenpartei den Ausfall dieses Clearingmitglieds feststellt und dessen Einschusszahlungen im Sinne des Artikels 41 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 und seinen Beitrag zum Ausfallfonds im Sinne des Artikels 42 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 im Einklang mit Artikel 45 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 verwendet.	
(7) Hat die Abwicklungsbehörde einen oder mehrere der in Absatz 2 genannten Verträge beendet, so kann sie der zentralen Gegenpartei vorübergehend untersagen, das Clearing für neue Verträge derselben Art vorzunehmen.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
§ 152k	§ 152k
Instrument der Minderung zu zahlender Gewinne nichtausgefallener Clearingmitglieder	u n v e r ä n d e r t
(1) Die Minderung zu zahlender Gewinne nichtausgefallener Clearingmitglieder wird von der Abwicklungsbehörde nur zur Deckung von Verlusten aus dem Ausfall eines oder mehrerer Clearingmitglieder verwendet, um die Zwecke des § 152i zu erreichen.	
(2) Die Abwicklungsbehörde kann die Höhe der Zahlungsverpflichtungen der zentralen Gegenpartei gegenüber nichtausgefallenen Clearingmitgliedern mindern, wenn diese Zahlungsverpflichtungen das Ergebnis von Bewertungsgewinnen sind, die auf Grund der Clearingbedingungen und damit im Zusammenhang stehender vertraglicher Vereinbarungen der zentralen Gegenpartei mit den Clearingmitgliedern zu Nachschusszahlungen oder einer Zahlung mit gleicher wirtschaftlicher Wirkung fällig werden.	
(3) Die Abwicklungsbehörde berechnet die in Absatz 2 genannte Minderung der Zahlungsverpflichtungen nach einem angemessenen und nachvollziehbaren Verfahren, das auf Grundlage der Bewertung nach § 152g festgelegt und den Clearingmitgliedern von der Abwicklungsbehörde mitgeteilt wird, sobald das Instrument verwendet wird. Die Clearingmitglieder müssen ihren Kunden unverzüglich die Anwendung eines solchen Instruments mitteilen. Die Nettogewinne, die für jedes nichtausgefallene Clearingmitglied insgesamt gemindert werden, sind der Höhe nach beschränkt auf den doppelten Beitrag des nichtausgefallenen Clearingmitglieds zum Ausfallfonds der zentralen Gegenpartei.	
(4) Die Minderung der zu zahlenden Bewertungsgewinne wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Abwicklungsbehörde diese Abwicklungsmaßnahme ergreift. In Höhe der Minderung erlöschen die Zahlungsansprüche der nichtausgefallenen Clearingmitglieder gegen die zentrale Gegenpartei.	
(5) Wird die Minderung der zu zahlenden Bewertungsgewinne von der Abwicklungsbehörde nur teilweise zur Deckung von Verlusten im Sinne von Absatz 1 verwendet, bleibt die Pflicht	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
der zentralen Gegenpartei bestehen, den ausstehenden Restbetrag an das nichtausgefallene Clearingmitglied zu zahlen.	
§ 152i	§ 152i
Instrument des zusätzlichen Barmittelabrufs	u n v e r ä n d e r t
(1) Die Abwicklungsbehörde kann zur Deckung von Verlusten aus dem Ausfall eines oder mehrerer Clearingmitglieder von nichtausgefallenen Clearingmitgliedern verlangen, einen Barbetrag an die zentrale Gegenpartei zu zahlen (Barmittelabruf), um die Zwecke des § 152i zu erreichen. Der Betrag ist der Höhe nach beschränkt auf den jeweiligen Beitrag des nichtausgefallenen Clearingmitglieds zum Ausfallfonds der zentralen Gegenpartei.	
(2) Die Abwicklungsbehörde kann den Barmittelabruf unabhängig davon geltend machen, ob alle vertraglichen Verpflichtungen, die Zahlungen von nichtausgefallenen Clearingmitgliedern erfordern, vollständig erfüllt sind.	
(3) Die Abwicklungsbehörde legt den Betrag des Barmittelabrufs jedes nichtausgefallenen Clearingmitglieds im Verhältnis zum Beitrag des nichtausgefallenen Clearingmitglieds zum Ausfallfonds bis zu der in Absatz 1 Satz 2 genannten Höhe fest.	
(4) Leistet ein nichtausgefallenes Clearingmitglied den geforderten Betrag des Barmittelabrufs nicht unverzüglich nach der ersten Anforderung, kann die Abwicklungsbehörde verlangen, dass die zentrale Gegenpartei den Ausfall dieses Clearingmitglieds feststellt und dessen Einschusszahlungen im Sinne des Artikels 41 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 und seinen Beitrag zum Ausfallfonds im Sinne des Artikels 42 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 gemäß Artikel 45 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 verwendet.	
§ 152m	§ 152m
Schutzbestimmungen für Anteilsinhaber, Gläubiger und Clearingmitglieder	u n v e r ä n d e r t
(1) Führt die Bewertung nach § 146 Absatz 1 zu dem Ergebnis, dass die von einem Anteilsinhaber, Gläubiger oder Clearingmitglied infolge einer Abwicklungsmaßnahme im Sinne des	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>§ 152h Absatz 1 erlittenen Verluste die Verluste übersteigen, die der Anteilsinhaber, Gläubiger oder das Clearingmitglied beim Unterbleiben der Maßnahme im Rahmen eines Insolvenzverfahrens erlitten hätten, steht dem Anteilsinhaber, Gläubiger oder Clearingmitglied gegen die zentrale Gegenpartei oder das Brückeninstitut oder den Erwerber im Rahmen einer Unternehmensveräußerung ein Anspruch auf Ersatz der erlittenen Verluste zu. Satz 1 gilt entsprechend, wenn eine Abwicklungsmaßnahme im Sinne des § 77 Absatz 1 Nummer 1 auf eine zentrale Gegenpartei im Sinne des § 152a Absatz 2 Satz 2 angewendet wurde.</p>	
<p>(2) Für den Anspruch nach Absatz 1 haften die zentrale Gegenpartei, das Brückeninstitut und der Erwerber als Gesamtschuldner. Ein Anspruch gegen den Restrukturierungsfonds nach den §§ 146 und 147 oder gegen den einheitlichen Abwicklungsfonds besteht nicht.</p>	
<p>(3) Ansprüche nach Absatz 1 können erfüllt werden durch eine Beteiligung der Anteilsinhaber, Gläubiger oder Clearingmitglieder an den</p>	
<p>1. Gewinnen,</p>	
<p>2. Kapitalinstrumenten oder</p>	
<p>3. Verbindlichkeiten</p>	
<p>der zentralen Gegenpartei oder des Brückeninstituts, die dem Anspruch wertmäßig entsprechen.</p>	
<p>(4) Auf Anordnung der Abwicklungsbehörde ist die zentrale Gegenpartei oder das Brückeninstitut verpflichtet, Kapitalinstrumente oder Verbindlichkeiten zu begeben, um Ansprüche nach Absatz 1 zu erfüllen.</p>	
<p>§ 152n</p>	<p>§ 152n</p>
<p>Rechtsschutz</p>	<p>Rechtsschutz</p>
<p><i>Ein Widerspruchsverfahren gegen die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme nach den §§ 152h und 77 Absatz 1 Nummer 1 wird nicht durchgeführt. Eine Anfechtungsklage gegen Abwicklungsmaßnahmen nach den §§ 152h und 77 Absatz 1 Nummer 1 einschließlich einer damit verbundenen Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln nach diesem Gesetz hat keine aufschiebende Wirkung. Für die Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen nach § 152h Absatz 1 gilt § 150 entsprechend.“</i></p>	<p>Für den Rechtsschutz gegen Abwicklungsmaßnahmen nach § 152h Absatz 1 gilt § 150 entsprechend.“</p>

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
4. Die bisherigen Teile 6 und 7 werden die Teile 7 und 8.	4. u n v e r ä n d e r t
Artikel 2	Artikel 2
Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes	Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes
Das Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1002) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1002) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 31 wie folgt gefasst:	1. u n v e r ä n d e r t
„§ 31 Verordnungsermächtigung betreffend Unterrichtung und Nachweise nach den Artikeln 4a und 10 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012“.	
2. In § 1 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe d werden die Wörter „Verordnung (EU) 2015/2365 (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 1)“ durch die Wörter „Verordnung (EU) 2019/834 (ABl. L 141 vom 28.5.2019, S. 42)“ ersetzt.	2. u n v e r ä n d e r t
3. § 2 wird wie folgt geändert:	3. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 8 Satz 7 wird wie folgt gefasst:	
„Der Finanzportfolioverwaltung gleichgestellt ist hinsichtlich der §§ 63 bis 83 und 85 bis 92 dieses Gesetzes sowie des Artikels 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, des Artikels 26 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 und der Artikel 72 bis 76 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 die erlaubnispflichtige Anlageverwaltung nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 11 des Kreditwesengesetzes.“	
b) In Absatz 15 Nummer 1 werden die Wörter „wenn sie in diesem anderen Staat den Anforderungen des Artikels 21 der Richtlinie 2004/109/EG unterliegen,“ gestrichen.	
4. In § 3 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „§§ 22, 63 bis 83 und 85 bis 92“ durch die Wörter „§§ 63 bis 83 und 85 bis 92 sowie Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014“ eingefügt.	4. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
5. § 6 wird wie folgt geändert:	5. un verändert
a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „nach diesem Gesetz“ gestrichen.	
b) In Absatz 5 Satz 2 wird nach der Angabe „Absatz 4“ die Angabe „Buchstabe a“ und nach der Angabe „S. 116“ ein Semikolon und die Angabe „L 278 vom 27.10.2017, S. 56“ eingefügt.	
c) Absatz 17 wird wie folgt gefasst:	
„(17) Bei der Durchführung ihrer Aufgaben kann sich die Bundesanstalt anderer sachverständiger Personen und Einrichtungen bedienen.“	
6. § 10 wird wie folgt geändert:	6. un verändert
a) In Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 wird die Angabe „§ 114“ durch die Angabe „§ 125“ ersetzt.	
b) In Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 wird der Satzteil nach dem Semikolon wie folgt gefasst:	
„hierbei gelten § 8 Absatz 2 Satz 2 und 3 und die Vorschriften einer nach § 8 Absatz 3 erlassenen Rechtsverordnung entsprechend,“.	
7. In § 12 werden die Wörter „§ 6 Absatz 2 bis 13“ durch die Wörter „§ 6 Absatz 2 bis 4, 6 bis 8 und 10 bis 13“ ersetzt.	7. un verändert
8. In § 13 werden nach der Angabe „§§ 7 bis 10“ die Wörter „und 54 Absatz 1“ eingefügt.	8. un verändert
9. § 18 Absatz 11 wird wie folgt gefasst:	9. un verändert
„(11) Für Zwecke der Zusammenarbeit im Zusammenhang mit der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 stehen der Bundesanstalt die Befugnisse nach diesem Gesetz zu, um den einschlägigen Ersuchen der zuständigen Behörden nach der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 sowie der für die Überwachung entsprechender ausländischer Bestimmungen zuständigen Behörden anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder von Drittstaaten nachzukommen.“	
10. § 24 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	10. entfällt
„(1) Wird über das Vermögen eines nach diesem Gesetz, auch in Verbindung mit hierzu erlassenen Rechtsverordnungen, oder nach den in	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p><i>§ 1 Absatz 1 Nummer 8 aufgeführten europäischen Verordnungen, auch in Verbindung mit hierzu erlassenen delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten, zu einer Handlung Verpflichteten ein Insolvenzverfahren eröffnet, hat der Insolvenzverwalter den Schuldner bei der Erfüllung dieser Pflichten zu unterstützen, insbesondere indem er aus der Insolvenzmasse die hierfür erforderlichen Mittel bereitstellt.“</i></p>	
<p>11. In § 28 Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.</p>	<p>10. un verändert</p>
<p>12. In § 30 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Artikeln 4,“ durch die Angabe „Artikeln 4, 4a,“ ersetzt.</p>	<p>11. un verändert</p>
<p>13. § 31 wird wie folgt gefasst:</p>	<p>12. un verändert</p>
<p>„§ 31</p>	
<p>Verordnungsermächtigung zu den Mitteilungspflichten nach der Verordnung (EU) Nr. 648/2012</p>	
<p>Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen erlassen über den Inhalt, die Art, die Sprache, den Umfang und die Form der Unterrichtung nach Artikel 4a Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a oder nach Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a sowie der Nachweise nach Artikel 4a Absatz 2 Unterabsatz 1 oder nach Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.“</p>	
<p>14. In § 32 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „nach § 31 Absatz 1 und 2 dieses Gesetzes“ durch die Wörter „nach einer auf Grund des § 31 dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung“ ersetzt.</p>	<p>13. un verändert</p>
<p>15. In § 53 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 5a“ durch die Angabe „Absatz 7“ ersetzt.</p>	<p>14. un verändert</p>
<p>16. In § 83 Absatz 11 wird die Angabe „Absatz 11“ durch die Angabe „Absatz 10“ ersetzt.</p>	<p>15. un verändert</p>
<p>17. In § 87 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „§ 4“ durch die Angabe „§ 6“ ersetzt.</p>	<p>16. un verändert</p>

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
18. In § 102 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „gewähren“ die Wörter „und sie diesbezüglich nicht einer Erlaubnispflicht nach dem Kreditwesengesetz unterliegen“ eingefügt.	17. un verändert
19. § 104 Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:	18. un verändert
<p>„2. der Markt oder sein Betreiber nachhaltig gegen Bestimmungen dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, der in § 1 Absatz 1 Nummer 8 aufgeführten europäischen Verordnungen einschließlich der hierzu erlassenen delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte sowie auf Grund dieser Rechtsvorschriften erlassenen Anordnungen verstoßen hat.“</p>	
20. In § 117 Nummer 2 Satz 1 werden die Wörter „Die gesetzlichen Vertreter des Mutterunternehmens haben“ durch die Wörter „Das Mutterunternehmen hat“ ersetzt.	19. un verändert
21. § 120 wird wie folgt geändert:	20. un verändert
a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) Nummer 7 wird aufgehoben.	
bb) In Nummer 14 werden die Wörter „§ 86 Satz 1, 2 oder 4“ durch die Wörter „§ 86 Absatz 1 Satz 1, 5 oder 6“ ersetzt.	
b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:	
aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Verordnung (EU) 2015/2365 (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 1)“ durch die Wörter „Verordnung (EU) 2019/834 (ABl. L 141 vom 28.5.2019, S. 42)“ ersetzt.	
bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:	
„1a. entgegen Artikel 4a Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a eine Unterrichtung nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt,“.	
cc) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:	
„5. entgegen Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a eine Unterrichtung nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt,“.	
22. § 129 wird aufgehoben.	21. un verändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Artikel 3	Artikel 3
Änderung des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes	u n v e r ä n d e r t
<p>In § 10 Absatz 6 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3822), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) geändert worden ist, wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und werden die Wörter „soweit letztere unter Beachtung des Artikels 2 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1055 der Kommission vom 29. Juni 2016 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards hinsichtlich der technischen Mittel für die angemessene Bekanntgabe von Insiderinformationen und für den Aufschub der Bekanntgabe von Insiderinformationen gemäß Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 173 vom 30.6.2016, S. 47) in der jeweils geltenden Fassung und des § 3a der Wertpapierhandelsanzeigeverordnung veröffentlicht wurden.“ eingefügt.</p>	
Artikel 4	Artikel 4
Änderung des Kreditwesengesetzes	u n v e r ä n d e r t
<p>Das Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1002) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	
<p>1. § 2 wird wie folgt geändert:</p>	
<p>a) In Absatz 1 Nummer 9 wird im Wortlaut vor Buchstabe a die Angabe „c und“ gestrichen.</p>	
<p>b) In Absatz 6 Satz 1 Nummer 11 werden im Wortlaut vor Buchstabe a die Wörter „Buchstabe a und b“ durch die Wörter „Buchstabe a bis c“ ersetzt.</p>	
<p>2. In § 29 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe c und Absatz 1a Satz 1 wird jeweils die Angabe „Artikel 9“ durch die Wörter „nach den Artikeln 4a und 9“ ersetzt.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
3. § 32 Absatz 1a wird wie folgt geändert:	
a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Wer“ die Wörter „neben einer Erlaubnis nach Absatz 1 und“ eingefügt.	
b) In Satz 2 werden nach dem Wort „unabhängig“ die Wörter „von dem Bestehen einer Erlaubnis nach Absatz 1 und“ eingefügt.	
c) Satz 3 wird wie folgt geändert:	
aa) In Nummer 2 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.	
bb) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.	
cc) Folgende Nummer 4 wird angefügt:	
<p>„4. das Eigengeschäft als Mitglied einer Börse oder Teilnehmer eines Handelsplatzes von einem in einem Drittstaat ansässigen Unternehmen betrieben wird; dies gilt bis zu einer Entscheidung der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde über eine Eintragung des Unternehmens in das Register nach Artikel 48 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014.“</p>	
Artikel 5	Artikel 5
Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs	Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs
Das Kapitalanlagegesetzbuch vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 14 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1002) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Kapitalanlagegesetzbuch vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981), das zuletzt durch Artikel 96 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	<p>1. In der Inhaltsübersicht wird in der Angabe zu § 47 nach dem Wort „Abschlussprüfers“ ein Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ eingefügt.</p>
	<p>2. In § 1 Absatz 19 wird nach Nummer 34 folgende Nummer 34a eingefügt:</p>
	<p>„34a. Swing Pricing ist eine Methode zur Berücksichtigung der durch den Überschuss an Rückgabe- oder Ausgabeverlangen von Anteilen oder Aktien verursachten Transaktionskosten bei der Berechnung des Nettoinventarwertes. Bei</p>

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	<p>der Berechnung des Nettoinventarwertes werden die durch den Netto-Überschuss an Rückgabe- oder Ausgabeverlangen von Anteilen oder Aktien verursachten Transaktionskosten mit einbezogen (modifizierter Nettoinventarwert). Swing Pricing kann als dauerhafte Maßnahme vorgesehen werden, die bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen oder Aktien zur Anwendung kommt (vollständiges Swing Pricing), oder als Maßnahme, die erst bei Überschreiten eines zuvor festgelegten Schwellenwertes des Netto-Überschusses greift (teilweises Swing Pricing).“</p>
<p>1. In § 38 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Artikel 9“ durch die Wörter „nach den Artikeln 4a und 9“ ersetzt und werden die Wörter „die Verordnung (EU) 2015/2365“ durch die Wörter „die Verordnung (EU) 2019/834 (ABl. L 141 vom 28.5.2019, S. 42)“ ersetzt.</p>	<p>3. § 38 wird wie folgt geändert:</p>
	<p>a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Angabe „Artikel 9“ durch die Wörter „Artikel 4a und 9“ ersetzt und die Wörter „die Verordnung (EU) 2015/2365“ durch die Wörter „die Verordnung (EU) 2019/834 (ABl. L 141 vom 28.5.2019, S. 42)“ ersetzt.</p>
	<p>b) In Absatz 5 Satz 1 werden nach den Wörtern „des Prüfungsberichts“ die Wörter „sowie zur Art und Weise seiner Einreichung bei der Bundesanstalt“ eingefügt.</p>
	<p>4. § 47 wird wie folgt geändert:</p>
	<p>a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Abschlussprüfers“ ein Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ eingefügt.</p>
	<p>b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:</p>
	<p>„(4) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen über weitere Inhalte, Umfang und Darstellung des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers sowie zur Art und Weise der Einreichung des Prüfungs-</p>

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	berichts bei der Bundesanstalt zu erlassen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesanstalt erforderlich ist. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.“
	5. In § 48a Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „des Abschlussprüfers“ die Wörter „sowie zur Art und Weise der Einreichung des Prüfungsberichts bei der Bundesanstalt“ eingefügt.
	6. § 71 wird wie folgt geändert:
	a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
	„Bei Anwendung des Swing Pricing ist dem Ausgabepreis statt des Nettoinventarwertes der modifizierte Nettoinventarwert zugrunde zu legen.“
	b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
	„Bei Anwendung des Swing Pricing ist dem Rücknahmepreis statt des Nettoinventarwertes der modifizierte Nettoinventarwert zugrunde zu legen.“
	7. Nach § 98 Absatz 1 werden die folgenden Absätze 1a und 1b eingefügt:
	„(1a) In den Anlagebedingungen kann vorgesehen werden, dass die Rückgabe von Anteilen durch eine unwiderrufliche Rückgabeerklärung gegenüber der Kapitalverwaltungsgesellschaft unter Einhaltung einer in den Anlagebedingungen festgelegten Rückgabefrist erfolgen muss, die höchstens einen Monat betragen darf. Die Rückgabefrist von höchstens einem Monat nach Satz 1 gilt nicht für Spezial-AIF. Die Regelungen in § 223 Absatz 1 und 2, § 227 Absatz 1 und 2, § 255 Absatz 2 bis 4 sowie § 283 Absatz 3 bleiben unberührt. Die Anteile, auf die sich die Rückgabeerklärung bezieht, sind bis zur tatsächlichen Rückgabe von der depotführenden Stelle zu sperren. Bei nicht im Inland in einem Depot verwahrten Anteilen wird die Rückgabeerklärung erst wirksam und beginnt die Frist erst zu laufen, wenn die Verwahrstelle die zurückgegebenen Anteile in ein Sperrdepot übertragen hat. Die Anlagebedingungen können abweichend von Satz 4 und 5

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	eine andere Form für den Nachweis vorsehen, dass die Rückgabe in Einklang mit Satz 1 erfolgt.
	<p>(1b) In den Anlagebedingungen kann vorgesehen werden, dass die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Rücknahme der Anteile abweichend von Absatz 1 beschränken kann, wenn die Rückgabeverlangen der Anleger einen zuvor festgelegten Schwellenwert erreichen, ab dem die Rückgabeverlangen aufgrund der Liquiditätssituation der Vermögensgegenstände des Sondervermögens nicht mehr im Interesse der Gesamtheit der Anleger ausgeführt werden können. Die Beschränkung der Rücknahme der Anteile darf höchstens 15 Arbeitstage dauern. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat die Bundesanstalt unverzüglich über die Beschränkung der Rücknahme der Anteile sowie deren Aufhebung zu informieren. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat die Beschränkung der Rücknahme der Anteile sowie deren Aufhebung zudem unverzüglich auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Satz 4 findet auf Spezial-AIF keine Anwendung. § 223 Absatz 1 und 2, § 227 Absatz 1 und 2, § 255 Absatz 2 bis 4 sowie § 283 Absatz 3 bleiben unberührt.“</p>
	8. § 106 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
	<p>„Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen über weitere Inhalte, Umfang und Darstellung der Berichte nach den §§ 101, 103, 104 und 105 sowie über den Inhalt der Prüfungsberichte für Sondervermögen sowie zur Art und Weise der Einreichung der zuvor genannten Berichte bei der Bundesanstalt zu erlassen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesanstalt erforderlich ist, insbesondere um einheitliche Unterlagen zur Beurteilung der Tätigkeit der Kapitalverwaltungsgesellschaften bei der Verwaltung von Sondervermögen zu erhalten.“</p>
	9. In § 116 Absatz 2 Satz 6 wird nach der Angabe „§ 98 Absatz“ die Angabe „1a, 1b,“ eingefügt.
	10. In § 120 Absatz 8 Satz 1 werden nach den Wörtern „des Lageberichts“ die Wörter „sowie zur

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	Art und Weise ihrer Einreichung bei der Bundesanstalt“ eingefügt.
2. In § 121 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Artikel 9“ durch die Wörter „nach den Artikeln 4a und 9“ ersetzt.	11. § 121 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Artikel 9“ durch die Wörter „Artikel 4a und 9“ ersetzt.
	b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Darstellungen“ die Wörter „sowie zur Art und Weise der Einreichung bei der Bundesanstalt“ eingefügt.
	12. In § 133 Absatz 1 Satz 5 wird nach der Angabe „§ 98 Absatz“ die Angabe „1a, 1b,“ eingefügt.
	13. In § 135 Absatz 11 Satz 1 werden nach den Wörtern „des Lageberichts“ die Wörter „sowie zur Art und Weise ihrer Einreichung bei der Bundesanstalt“ eingefügt.
3. In § 136 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Artikel 9“ durch die Wörter „nach den Artikeln 4a und 9“ ersetzt.	14. In § 136 Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Abschlussprüfers“ die Wörter „sowie zur Art und Weise der Einreichung des Prüfungsberichts bei der Bundesanstalt“ eingefügt.
	15. § 140 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
	„(3) Auf Investmentaktiengesellschaften mit fixem Kapital sind § 93 Absatz 7, § 96 Absatz 1, § 117 Absatz 1, 2, 4 und 6 bis 9 sowie § 118 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 entsprechend anwendbar. Für jedes Teilgesellschaftsvermögen sind Anlagebedingungen zu erstellen. Bei Publikumsteilgesellschaftsvermögen müssen diese Anlagebedingungen mindestens die Angaben nach § 266 Absatz 2 enthalten. Die Anlagebedingungen sowie deren Änderungen sind gemäß § 267 von der Bundesanstalt zu genehmigen. Bei Spezialteilgesellschaftsvermögen sind die Anlagebedingungen sowie wesentliche Änderungen der Anlagebedingungen gemäß § 273 der Bundesanstalt vorzulegen.“
	16. § 149 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
	„(2) Auf geschlossene Investmentkommanditgesellschaften sind § 93 Absatz 7, § 96 Absatz 1, § 132 Absatz 1 und 3 bis 8 sowie § 134 Absatz 2 entsprechend anzuwenden. Für jedes Teilgesellschaftsvermögen sind Anlagebedingungen zu erstellen. Bei Publikumsteilgesellschaftsvermögen müssen diese Anlagebedingungen mindestens die Angaben nach § 266

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	Absatz 2 enthalten. Die Anlagebedingungen sowie deren Änderungen sind gemäß § 267 von der Bundesanstalt zu genehmigen. Bei Spezialteilgesellschaftsvermögen sind die Anlagebedingungen sowie wesentliche Änderungen der Anlagebedingungen gemäß § 273 der Bundesanstalt vorzulegen. § 132 Absatz 7 Satz 4 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass für die Abwicklung des Teilgesellschaftsvermögens auch § 154 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 gilt.“
	17. § 162 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	a) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
	„4. unter welchen Voraussetzungen, zu welchen Bedingungen und bei welchen Stellen die Anleger die Rücknahme, gegebenenfalls den Umtausch der Anteile oder Aktien von der Verwaltungsgesellschaft verlangen können; ob und unter welchen Voraussetzungen die Rücknahme und gegebenenfalls der Umtausch der Anteile oder Aktien beschränkt werden kann sowie die maximale Dauer einer solchen Beschränkung; Voraussetzungen, unter denen die Rücknahme und gegebenenfalls der Umtausch der Anteile oder Aktien ausgesetzt werden kann;“.
	b) In Nummer 15 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
	c) Folgende Nummer 16 wird angefügt:
	„16. falls in den Anlagebedingungen Swing Pricing vereinbart wird, die Art des Swing Pricing (vollständiges oder teilweises Swing Pricing) sowie unter welchen Voraussetzungen diese Methode angewandt wird.“
	18. § 165 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	a) In Nummer 22 werden die Wörter „Aktien ausgesetzt werden kann“ durch die Wörter „Aktien beschränkt oder ausgesetzt werden kann; im Hinblick auf eine Beschränkung der Rücknahme von Anteilen oder Aktien ist zudem der Verfahrensablauf sowie deren maximale Dauer darzustellen“ ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	b) In Nummer 40 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
	c) Folgende Nummer 41 wird angefügt:
	„41. falls Swing Pricing vorgesehen ist, Angaben zu dessen Art (vollständiges oder teilweises Swing Pricing) und Funktionsweise sowie zur Berechnung des modifizierten Nettoinventarwertes.“
	19. Nach § 168 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
	„(1a) Falls die Kapitalverwaltungsgesellschaft von der Möglichkeit des Swing Pricing Gebrauch macht, ist zusätzlich zum Nettoinventarwert der modifizierte Nettoinventarwert je Anteil oder je Aktie zu berechnen. Die Vorgaben der §§ 170, 212, 216 Absatz 7, des § 217 Absatz 3 Satz 1 sowie des § 297 Absatz 2 Satz 1 gelten für den modifizierten Nettoinventarwert entsprechend mit der Maßgabe, dass jeweils anstelle des Nettoinventarwertes der modifizierte Nettoinventarwert zu veröffentlichen oder bekanntzugeben ist.“
	20. Dem § 255 wird folgender Absatz 5 angefügt:
	„(5) Swing Pricing ist bei Immobilien-Sondervermögen unzulässig.“
	21. Dem § 279 wird folgender Absatz 4 angefügt:
	„(4) Falls die Kapitalverwaltungsgesellschaft von der Möglichkeit des Swing Pricing Gebrauch macht, ist zusätzlich zum Nettoinventarwert der modifizierte Nettoinventarwert je Anteil oder je Aktie zu berechnen. Die Absätze 1 und 3 gelten für den modifizierten Nettoinventarwert entsprechend.“
	22. § 307 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	a) In Nummer 20 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
	b) Folgende Nummer 21 wird angefügt:
	„21. falls Swing Pricing vorgesehen ist, Angaben zu dessen Art (vollständiges oder teilweises Swing Pricing) und Funktionsweise sowie zur Berechnung des modifizierten Nettoinventarwertes.“

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Artikel 6	Artikel 6
Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes	u n v e r ä n d e r t
Das Versicherungsaufsichtsgesetz vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1002) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In § 35 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird die Angabe „Artikel 9“ durch die Wörter „nach den Artikeln 4a und 9“ ersetzt.	
2. § 83 Absatz 3 wird aufgehoben.	
Artikel 7	Artikel 7
Änderung der Gegenpartei-Prüfbescheinigungsverordnung	u n v e r ä n d e r t
Die Gegenpartei-Prüfbescheinigungsverordnung vom 19. März 2014 (BGBl. I S. 266), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In § 1 Absatz 2 Nummer 2 werden nach der Angabe „S. 1“ ein Komma und die Wörter „die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/834 (ABl. L 141 vom 28.5.2019, S. 42) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“ eingefügt.	
2. § 3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:	
a) In Nummer 1 wird das Wort „Anzeigepflicht“ durch das Wort „Unterrichtungspflicht“ ersetzt und nach der Angabe „Absatz 1“ wird die Angabe „Unterabsatz 2“ eingefügt.	
b) Die Nummern 2 und 3 werden wie folgt gefasst:	
„2. die Einhaltung der Unterrichtspflicht gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) nach Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, auch in Verbindung mit einer auf Grund des	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
§ 31 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung, sicherzustellen,	
3. die Einhaltung der Nachweispflicht gegenüber der Bundesanstalt nach Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, auch in Verbindung mit einer auf Grund des § 31 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung, sicherzustellen,“.	
c) Nummer 4 wird aufgehoben.	
d) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4.	
Artikel 8	Artikel 8
Änderung der Prüfungsberichtsverordnung	u n v e r ä n d e r t
In § 14a Absatz 1 Satz 1 der Prüfungsberichtsverordnung vom 11. Juni 2015 (BGBl. I S. 930), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2626) geändert worden ist, werden nach der Angabe „3 Unterabsatz 2“ die Wörter „sowie Artikel 4a“ und nach der Angabe „(Abl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1)“ ein Komma und die Wörter „auch in Verbindung mit einer aufgrund des § 31 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung,“ eingefügt.	
Artikel 9	Artikel 9
Änderung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht	u n v e r ä n d e r t
In § 1 Nummer 1 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 13. Dezember 2002 (BGBl. 2003 I S. 3), die zuletzt durch Artikel 8 Absatz 12 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1002) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „§ 3 Absatz 4 Satz 1“ ein Komma und die Angabe „des § 31 Satz 1“ eingefügt.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Artikel 10	Artikel 10
Änderung der Kapitalanlage-Prüfungsberichte-Verordnung	u n v e r ä n d e r t
§ 14 Absatz 2 der Kapitalanlage-Prüfungsberichte-Verordnung vom 24. Juli 2013 (BGBl. I S. 2777), die durch Artikel 8 Absatz 20 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:	
„(2) Der Abschlussprüfer hat die Erfüllung der Unterrichtungspflichten nach Artikel 4a Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a und nach Artikel 9 Absatz 1 bis 3 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (ABl. L 201 vom 27.2.2012, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/834 (ABl. L 141 vom 28.5.2019, S. 42) geändert worden ist, auch in Verbindung mit einer aufgrund des § 31 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung, zu beurteilen.“	
Artikel 11	Artikel 11
Änderung der Prüfungsberichteverordnung	u n v e r ä n d e r t
§ 40 Absatz 2 der Prüfungsberichteverordnung vom 19. Juli 2017 (BGBl. I S. 2846), die durch Artikel 7 Nummer 1 bis 3 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie [Richtlinie (EU) 2018/843]] geändert worden ist, wird durch die folgenden Absätze 2 und 2a ersetzt:	
„(2) Der Prüfer hat die Prozesse zur Erfüllung der Meldepflichten nach Artikel 9 Absatz 1 bis 3 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 sowie zur Einhaltung der Unterrichtungspflicht gegenüber der Bundesanstalt nach Artikel 4a Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, jeweils auch in Verbindung mit einer auf Grund des § 31 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung, zu beurteilen.	
(2a) Der Prüfer hat jeweils die Angemessenheit der Vorkehrungen und Systeme zu beurteilen, über die das Unternehmen verfügt, um die Einhaltung der	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
1. Anzeigepflicht gegenüber der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde nach Artikel 4a Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 648/2012,	
2. Anzeigepflicht gegenüber der Bundesanstalt nach Artikel 4a Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, auch in Verbindung mit einer auf Grund des § 31 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung, und	
3. Nachweispflicht gegenüber der Bundesanstalt nach Artikel 4a Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, auch in Verbindung mit einer auf Grund des § 31 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung,	
sicherzustellen.“	
	Artikel 12
	Änderung des Versicherungsteuergesetzes
	Das Versicherungsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1996 (BGBl. I S. 22), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2029) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. In § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird nach dem Wort „Starkfrost,“ das Wort „Dürre,“ eingefügt.
	2. § 6 Absatz 2 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
	„4. bei der Versicherung von Schäden, die an den versicherten Bodenerzeugnissen durch die Einwirkung von den wetterbedingten Elementargefahren Hagelschlag, Sturm, Starkfrost, Dürre, Starkregen oder Überschwemmungen entstehen, und bei der im Betrieb der Landwirtschaft oder der Gärtnerei genommenen Versicherung von Glasdeckungen über Bodenerzeugnissen gegen Hagelschlag, Sturm, Starkregen oder Überschwemmungen für jedes Versicherungsjahr 0,3 Promille der Versicherungssumme;“.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Artikel 12	Artikel 13
Inkrafttreten	Inkrafttreten
<i>Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.</i>	(1) Artikel 12 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.
	(2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Matthias Hauer, Metin Hakverdi und Stefan Keuter

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/15665** in seiner 134. Sitzung am 12. Dezember 2019 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Grundsätzlich sollen die Risiken die bei der CCP aufgrund des Ausfalls von Clearingmitgliedern entstehen können, durch die Vorgaben für Sicherheiten im Rahmen des sogenannten Wasserfallprinzips aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (EMIR) abgedeckt werden. Diese Anforderungen sehen neben Einschussforderungen durch die Clearingmitglieder (sog. Margins) auch die Einrichtung eines Ausfallfonds vor, den die Clearingmitglieder durch Beiträge in Form von liquiden Mitteln zu befüllen haben. Daneben muss die CCP ausreichende vorfinanzierte Finanzmittel im Rahmen des Wasserfallprinzips bereithalten. Der Ausfallfonds muss vom Volumen her so beschaffen sein, dass er den Ausfall des größten Clearing-Mitglieds oder, wenn die Risikopositionen der beiden folgenden Clearingmitglieder größer als die des größten Clearingmitglieds sind, den Ausfall des zweit- und drittgrößten Clearingmitglieds abdecken kann. Diese Vorgaben von EMIR legen jedoch keine Sanierungs- oder Abwicklungsstrategien für die CCP fest, wenn die Ausfälle und Verluste der CCP aufgrund des Ausfalls von Clearingmitgliedern oder anderer Vorfälle so hoch sind, dass das Volumen des Ausfallfonds zur Abdeckung nicht ausreicht. In diesem Falle ist die Funktionsfähigkeit der CCP gefährdet. Mit Blick auf Verluste, die nicht auf den Ausfall eines Clearingmitglieds zurückgehen und für die die CCP nur mit dem ihr zu Verfügung stehenden Eigenkapital haftet, ist dies von Relevanz, wenn diese Verluste das Eigenkapital der CCP übersteigen würden.

Da sich das zentrale Clearing auf wenige Anbieter konzentriert und die CCPs mit anderen Finanzmarktteilnehmern stark verflochten sind, kann ein Ausfall einer CCP erhebliche Folgen auf die Finanzmarktstabilität haben.

Soweit eine CCP betroffen ist, die auch über eine Zulassung als CRR-Kreditinstitut verfügt, gelten die Regelungen der Richtlinie 2014/59/EU vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 (BRRD, ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190, die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2019/879 geändert worden ist, ABl. L 150 vom 7.6.2019, S. 296), die mit dem Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG) in deutsches Recht umgesetzt worden sind. Unmittelbar Anwendung findet zudem die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (SRMVO, ABl. L 225 vom 30.7.2014, S. 1; L 101 vom 18.4.2015, S. 62, die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 2019/877 geändert worden ist, ABl. L 150 vom 7.6.2019, S. 226). Allerdings finden sich weder in den europäischen Vorschriften noch im SAG besondere Regelungen, die auf das von einem Kreditinstitut völlig verschiedene Geschäftsmodell einer CCP ausgerichtet sind. Mithin gibt es gegenwärtig keine spezifischen Regelungen für die Sanierung und Abwicklung einer CCP.

Die Verordnung (EU) Nr. 2019/834 (EMIR REFIT) ändert die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (EMIR). Dies zieht Änderungsbedarf in den nationalen Ausführungsgesetzen zu EMIR nach sich. Das grenzüberschreitend aus einem Drittstaat ins Inland betriebene Eigengeschäft wird nicht im Sinne einer aktiv angebotenen Dienstleistung betrieben und hat damit keine Zielrichtung im Inland. Vorbehaltlich einer europäischen Regelung, sollte es daher

grundsätzlich nur dann einer Erlaubnispflicht im Inland unterfallen, wenn es mit einem direkten elektronischen Zugang zu einem Handelsplatz oder mit Warenderivaten, Emissionszertifikaten oder Derivaten auf Emissionszertifikate betrieben wird.

Angesichts dieser wachsenden Bedeutung besteht jedoch – ebenso wie bei Finanzinstituten mit kritischen Funktionen – die Notwendigkeit, einen glaubwürdigen Rahmen für die Sanierung und Abwicklung von CCPs zu schaffen. Der vorliegende Gesetzentwurf enthält die Implementierung gesetzlicher Voraussetzungen, die es ermöglichen, Maßnahmen zur Überwindung finanzieller Notlagen sowie zur Aufrechterhaltung der kritischen Funktionen einer ausfallenden oder von einem Ausfall bedrohten CCP zu ergreifen. Ziel muss es sein, Maßnahmen festzulegen, die die Finanzstabilität wahren und gleichzeitig die Kosten eines Ausfalls einer CCP für die Steuerzahler zu minimieren. Die Aufsichts- und Abwicklungsbehörden müssen mit Befugnissen ausgestattet sein, die sie in die Lage versetzen, auf eine mögliche Abwicklung einer CCP und zum koordinierten Umgang mit einer in Schieflage geratenen CCP vorbereitet zu sein.

Mit Verweis auf ihre besondere Rolle für die Finanzmarktinfrastrukturen hat sich das Financial Stability Board (FSB) für die Implementierung von Abwicklungsregime für CCPs ausgesprochen (Key Attributes of Effective Resolution Regimes for Financial Institutions, II-Annex 1: resolution of FMIs and FMI Participants, 2014).

Ausgehend von diesen internationalen Vorgaben hat die Europäische Kommission 2016 einen Verordnungsentwurf für die Sanierung und Abwicklung von CCPs veröffentlicht (Vorschlag über einen Rahmen für die Sanierung und Abwicklung von CCPs und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1095/2010, (EU) Nr. 648/2012 und (EU) 2015/2365 vom 28.11.2016, COM(2016), 856 final, S. 2). Dieser sieht über die bereits in der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 bestehenden Vorgaben für das Risikomanagement hinaus Maßnahmen zur Glättstellung und Verlusttragung im Sanierungs- und Abwicklungsfall vor. Hierzu gehören unter anderem von Clearing-Mitgliedern im Sanierungs- und Abwicklungsfall zu leistende Nachschusszahlungen. Darüber hinaus ist die Möglichkeit vorgesehen, im Fall der Abwicklung der CCP Abschlüsse auf Bewertungsgewinne von Clearing-Mitgliedern vorzunehmen oder Vertragsverhältnisse einseitig vollständig zu beenden. Der Verordnungsentwurf erfasst alle CCPs, unabhängig davon, ob es sich um ein CRR-Kreditinstitut handelt oder um ein Kreditinstitut, das ausschließlich über eine Zulassung als zentrale Gegenpartei im Sinne von § 1 Absatz 31 KWG verfügt. Allerdings ist nicht absehbar, wann der Verordnungsentwurf für die Sanierung und Abwicklung von CCPs im Amtsblatt der EU veröffentlicht wird und damit eine rechtlich bindende Wirkung der Mitgliedstaaten zur Folge hat. Im Hinblick auf die Zunahme der Bedeutung von CCPs ist daher eine nationale Regelung erforderlich, die dann allerdings von einer EU Regelung verdrängt werden wird, so denn diese vom Europäischen Rat und vom Europäischen Parlament verabschiedet und von der Europäischen Kommission erlassen wird.

Die Verordnung (EU) Nr. 2019/834 (EMIR REFIT) ändert die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (EMIR). Dies zieht Änderungsbedarf in den nationalen Ausführungsgesetzen zu EMIR nach sich. Der Entwurf enthält die dazu notwendigen Änderungen der betroffenen Aufsichtsgesetze.

Im Kreditwesengesetz wird klargestellt, dass das grenzüberschreitend aus einem Drittstaat ins Inland betriebene Eigengeschäft vorbehaltlich einer europäischen Regelung grundsätzlich nur dann einer Erlaubnispflicht im Inland unterfällt, wenn es mit einem direkten elektronischen Zugang zu einem Handelsplatz oder mit Warenderivaten, Emissionszertifikaten oder Derivaten auf Emissionszertifikate betrieben wird.

Die von den Koalitionsfraktionen eingebrachten Änderungsanträge enthalten unter anderem eine Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs zur Stärkung des Fondsstandorts Deutschland. Der Katalog der wetterbedingten Elementargefahren in § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und § 6 Absatz 2 Nummer 4 des Versicherungsteuergesetzes wird rückwirkend bereits zum 1. Januar 2020 um die Gefahr „Dürre“ erweitert.

III. Öffentliche Anhörung

Der Finanzausschuss hat in seiner 69. Sitzung am 15. Januar 2020 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/15665 durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

1. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
2. Deutsche Börse AG

3. Deutsche Bundesbank
4. Deutsche Kreditwirtschaft
5. EFET Deutschland - Verband Deutscher Energiehändler e. V.
6. Single Resolution Board
7. Theobald, Dr. Thomas, Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung in der Hans-Böckler-Stiftung

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung ist in die Ausschussberatungen eingegangen. Das Protokoll einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen ist der Öffentlichkeit zugänglich.

IV. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf in seiner 80. Sitzung am 12. Februar 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenhaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE. Annahme.

Außerdem hat der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** sich in seiner 36. Sitzung am 11. Dezember 2019 mit dem Gesetzentwurf gutachtlich befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes gegeben sei. Eine Prüfbitte sei nicht erforderlich.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/15665 in seiner 66. Sitzung am 18. Dezember 2019 erstmalig beraten und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung beschlossen. Nach Durchführung der Anhörung am 15. Januar 2020 hat der Finanzausschuss die Beratung des Gesetzentwurfs in seiner 71. Sitzung am 29. Januar 2020 fortgeführt und in seiner 73. Sitzung am 12. Februar 2020 abgeschlossen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenhaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE. Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/15665 in geänderter Fassung.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** begrüßten den vorliegenden Gesetzentwurf. Mit ihm würden der Steuerzahler geschützt und die Finanzmarktstabilität gestärkt. Er enthalte Vorgaben für Sanierungs- und Abwicklungspläne der Zentralen Gegenparteien (CCPs) sowie neue Befugnisse für die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), darunter die Ermächtigung der BaFin als Abwicklungsbehörde. Als Reaktion auf die Finanzkrise sei eine Reihe von Maßnahmen ergriffen worden, um eine erneute Finanzkrise zu verhindern. Die Schaffung von Central Counterparties (CCPs) habe dabei eine besondere Rolle gespielt, um durch einen zentralen Ausgleichsmechanismus Schocks am Finanzmarkt zu dämpfen. CCPs könnten allerdings auch selbst zur Risikoquelle werden. Der Gesetzentwurf führe Maßnahmen ein, die größere Verwerfungen in Krisensituationen verhindern. Durch Liquiditätstools werde die Möglichkeit geschaffen, im Verrechnungsweg die Handlungsfähigkeit und die mögliche Abwicklung von CCPs zu sichern.

Der Gesetzentwurf sei an einigen Stellen mit Hilfe der vorliegenden Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen verbessert worden. Mit Hilfe von Änderungen des Kapitalanlagegesetzbuchs würden Fondsverwaltern moderne Liquiditätsinstrumente zur Verfügung gestellt und somit das Investmentrecht modernisiert. Dies trage zur Stärkung des Fondsstandorts Deutschland bei.

Außerdem werde der Katalog der versicherungssteuerlichen Begünstigung wetterbedingter Elementargefahren im Versicherungssteuergesetz um die Gefahr der Dürre erweitert, wodurch sich Landwirte rückwirkend ab dem 1. Januar 2020 schützen könnten, sobald die Versicherungsprodukte verfügbar seien. Durch die steuerliche Privilegierung würden Anreize gesetzt, damit Landwirte von dieser Versicherungsmöglichkeit Gebrauch machen würden. Dies sei ein besonderes Anliegen seit der Einführung der Dürre-Versicherung gewesen. Ziel des Gesetzes sei, dass sich mehr Landwirte gegen Dürre versicherten. Derzeit sei nur ein Bruchteil der Ackerfläche in Deutschland

gegen Dürre versichert. Insgesamt und insbesondere vor dem Hintergrund des Klimawandels sei das eine besorgniserregende Situation. Bei Dürre-Ereignissen komme regelmäßig die Frage auf, ob der Steuerzahler für Schäden aufkommen werde. Der Gesetzentwurf solle dem vorbeugen und einen Anreiz für die Entwicklung und Nutzung entsprechender Versicherungsprodukte setzen.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** betonten, die Regelung des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 VersStG – neu – i. V. m. § 6 Abs. 2 Nr. 4 VersStG – neu – verstünden sie wie folgt: Der Begriff der Dürre umfasse jedwede wetterbedingte längere Trockenheit. Bei dem gesetzlichen Merkmal „Dürre“ handele es sich nicht um einen Terminus technicus. Für die Anwendbarkeit der Regelung sei außerdem nicht entscheidend, wie das Versicherungsprodukt genannt werde. Mit der Regelung werde jede Art von „Trockenheitsversicherung“ erfasst sein, sofern sich aus dem Versicherungsvertrag bzw. aus den Versicherungsbedingungen ergebe, dass der Zustand des „Wasserdefizits“ (z. B. Dürre oder Trockenheit) als wetterbedingte Elementargefahr abgesichert sei.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** sprachen sich für eine Evaluierung der Maßnahme aus. Diese könnte anhand eines Vergleichs der Größenordnung der gegen Dürre versicherten Flächen vor und nach Inkrafttreten der begünstigten Besteuerung erfolgen. Damit eine Evaluierung auf einer hinreichend belastbaren Datengrundlage beruhe, sollte sie nicht vor 2023 durchgeführt werden.

Die **Fraktion der AfD** betonte, sie sei grundsätzlich gegen eine überbordende Regulatorik, erkenne aber an, dass die Marktteilnehmer sich in diesem Fall nicht dagegen aussprechen würden. Deswegen enthalte man sich bei der Abstimmung zum Gesetzentwurf.

Beim Berichterstattergespräch zur Steuerbegünstigung der so genannten Dürreversicherung habe das Bundesministerium der Finanzen keine mit Zahlen unterlegte Evaluierung und keine Prognose vorlegen können. Zuverlässige Zahlen seien bei einer solchen Maßnahme aber zwingend notwendig. Die Fraktion der AfD erkenne allerdings an, dass Dürre ein Elementarrisiko sein könne. Man bezweifle aber, dass die vorgesehenen Maßnahmen zu einem massiven Anstieg von Versicherungsabschlüssen führen würden. Die Absicherung werde für Landwirte noch immer zu teuer sein.

Die **Fraktion der FDP** unterstrich, dass das Abwicklungsrecht und die Marktordnung wichtig für eine funktionierende Marktwirtschaft seien. Es müsse Möglichkeiten geben, mit dem Scheitern von Unternehmen umzugehen und gleichzeitig die Marktfunktionen aufrecht zu erhalten. Bei zentralen Gegenparteien betreffe dies den Handel mit Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten. Daher unterstütze die Fraktion der FDP den Gesetzentwurf.

Nach dem Inkrafttreten europäischer Regelungen in diesem Bereich könne Anpassungsbedarf entstehen, eine nationale Regelung wie die vorliegende sei aber sinnvoll. Die Fraktion der FDP werde den Änderungsanträgen und dem Gesetzentwurf zustimmen. Insbesondere sei es sachgerecht, die aus der Bankenabwicklung bekannten Instrumente auch bei zentralen Gegenparteien zur Anwendung kommen zu lassen.

Bezüglich der Versicherung gegen die Elementargefahr Dürre sei die steuerliche Gleichbehandlung mit anderen Elementargefahren stringent. Die entsprechenden Produkte müssten noch entwickelt werden. Die Konditionen seien von den Anbietern und Landwirten zu klären. Im Zusammenhang mit Landwirtschaft und Dürre müsse trotzdem über weitere, steuerliche Maßnahmen gesprochen werden. Die Idee einer Risikoausgleichsrücklage sei für die Fraktion der FDP weiterhin auf der politischen Agenda. Landwirte müssten in die Lage versetzt werden, mit zunehmenden Klimaphänomenen wirtschaftlich und eigenverantwortlich umzugehen.

Die **Fraktion DIE LINKE** unterstrich die Einigkeit der Fraktionen in der Einschätzung der zentralen Gegenparteien als wichtige Einrichtungen und als richtige Konsequenz aus der Finanzkrise. Die Verabschiedung des Gesetzentwurfs im zeitlichen Vorlauf zur EU-Verordnung Nr. 2019/834 (EMIR REFIT) sei nicht zu beanstanden.

Dem Risiko durch die CCPs selbst bzw. durch deren möglichen Ausfall werde durch die vorgelegten Maßnahmen aber nicht ausreichend begegnet. Der Gesetzentwurf orientiere sich zu sehr am Geschäftsmodell der CCPs. Für die Aufsicht sei zu wenig Raum, um präventiv und dynamisch die Erfordernisse im Fall einer Sanierung oder Abwicklung reagieren zu können.

Bei der Anhörung sei deutlich geworden, dass grundsätzlich das Problem aufsichtlicher regulatorischer Arbitrage noch immer bestehe. Die aktuelle Marktstruktur von privaten, miteinander konkurrierenden CCPs stehe im Widerspruch zur vollumfänglichen Erfüllung der regulatorischen Anforderungen.

Die Fraktion DIE LINKE. würde bei den mit Änderungsantrag 3 eingeführten Liquiditätsmanagement-Tools für Investment-Fonds Anordnungsbefugnisse der BaFin befürworten. Als freiwillige Maßnahme seien sie nicht ausreichend.

Die Fraktion DIE LINKE. stimme den Regelungen bezüglich der Dürre-Versicherung zu. Dies sei eine grundsätzlich richtige Maßnahme, es bestehe kurzfristiger Handlungsbedarf. Grundsätzlich sei die Versicherungslösung nicht optimal, weil sie nicht entsprechend der Wirtschaftsstärke der einzelnen landwirtschaftlichen Betriebe wirke. Eine zweckgebundene, steuerfreie Risikoausgleichsrücklage für diese Unternehmen sei überlegenswert.

Die Fraktion DIE LINKE. enthielt sich bei der Abstimmung zum Gesetzentwurf, stimmte aber den Änderungsanträgen 4 und 5 der Koalitionsfraktionen zu.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** stimmte dem Gesetzentwurf zu. Grundsätzlich sei zu begrüßen, dass die Regierungskoalition die Regelung zur Sanierung und Abwicklung von CCPs im Vorlauf zur EU-weiten Regelung national vorziehe und die bestehende Marktsituation sichere.

Trotzdem habe die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Verbesserungsvorschläge für die Verhandlungen auf europäischer Ebene. Insbesondere gehe es um die aktuelle, hauptsächlich nationale Aufsichtspraxis. Die europäische Aufsicht müsse gestärkt werden, das sei auch in der Anhörung deutlich geworden. Man müsse ein level playing field beibehalten. Es könnten sonst Anreize für Mitgliedstaaten entstehen, über Deregulierung sich gegenseitig Konkurrenz zu machen. Dies wäre nicht im Sinne einer stärkeren Finanzstabilität.

Außerdem habe die Anhörung ergeben, dass die Bemessung des Ausfallfonds nicht ausreichend sein könnte. In dieser Frage seien sich die Sachverständigen nicht einig gewesen. Eine genauere Untersuchung, ob der Ausfallfonds größer bemessen sein sollte, wäre notwendig. Schließlich sollten die Aufsichtsbehörden zukünftig die Möglichkeit haben, auf die Höhe des Ausfallfonds und der Eigenmittel einwirken zu können, sollten sich die Risiken eines Sanierungs- und Abwicklungsfalls erhöhen.

Die Sanierungs- und Abwicklungsregeln für CCPs und für Banken müssten abgeglichen werden. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wünsche sich auch auf europäischer Ebene insgesamt strengere Regeln und wolle den Aufsichtsbehörden die Möglichkeit geben, entsprechend nachjustieren zu können.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stimmte dem Änderungsantrag 3 der Koalitionsfraktionen zu, mit dem Instrumente zur Liquiditätssteuerung für Investmentfonds zur Verfügung gestellt würden. Dies sei ein zusätzlicher Beitrag zur Finanzstabilität und zu einer langfristigeren Ausrichtung der Finanzmärkte. Es sei wichtig, dass die Verbraucher frühzeitig über die mögliche Illiquidität ihrer Mittel aufgeklärt würden.

Die versicherungssteuermäßige Privilegierung der Dürre-Versicherung begrüßte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Für das laufende Jahr scheine das Gesetz etwas zu spät zu kommen. Das nun vorgesehene rückwirkende Inkrafttreten sei daher nicht sinnvoll. Das Problem sei damit zwar nicht grundsätzlich gelöst, aber eine größere Abdeckung der Risiken mit Hilfe von Versicherungen in diesem Bereich sei richtig. Inakzeptabel sei, dass nach Auskunft der Bundesregierung bisher nur 0,4 Prozent der Ackerflächen in Deutschland gegen Dürre versichert seien. Auch die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zeigte sich irritiert über die fehlende Datengrundlage des Bundesministeriums der Finanzen zur Beurteilung der bereits bestehenden Dürreversicherung.

Vom Ausschuss angenommene Änderungsanträge

Die vom Ausschuss angenommenen Änderungen am Gesetzentwurf auf Drucksache 19/15665 sind aus der Zusammenstellung in der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses ersichtlich. Die Begründungen der Änderungen finden sich in diesem Bericht unter „B. Besonderer Teil“. Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD brachten insgesamt fünf Änderungsanträge ein.

Voten der Fraktionen:Änderungsantrag 1 der Koalitionsfraktionen (Rechtsschutz)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, FDP, B90/GR

Ablehnung: -

Enthaltung: AfD, DIE LINKE.

Änderungsantrag 2 der Koalitionsfraktionen (Kapitalmarktpflichten und Insolvenzverfahren)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, FDP

Ablehnung: -

Enthaltung: AfD, DIE LINKE., B90/GR

Änderungsantrag 3 der Koalitionsfraktionen (Stärkung Fondsstandort Deutschland)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, FDP, B90/GR

Ablehnung: -

Enthaltung: AfD, DIE LINKE.

Änderungsantrag 4 der Koalitionsfraktionen (Dürreversicherung)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, FDP, AfD, DIE LINKE., B90/GR

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 5 der Koalitionsfraktionen (Inkrafttreten)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE.

Ablehnung: B90/GR

Enthaltung: AfD

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1 (Änderung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes)****Zu Nummer 3 (Änderung des § 152n)**

Mit der Neufassung (Streichung der bisherigen Sätze 1 und 2) wird ein Redaktionsversehen beseitigt.

Zu Artikel 2 (Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes)**Zur alten Nummer 10 (§ 24 Absatz 1)**

Die Vorschrift wurde gestrichen. Die in ihr vorgesehene Erstreckung der Unterstützungspflicht des Insolvenzverwalters auf die kapitalmarktrechtlichen Pflichten des Schuldners, die sich aus EU-Verordnungsrecht ergeben, ist zwar sachgerecht und richtig. Es bedarf allerdings noch weiterer Prüfungen hinsichtlich der insolvenzrechtlichen Implikationen, die mit einem globalen Verweis auf sämtliche einschlägige EU-Verordnungen einhergehen. Nach Abschluss dieser Prüfungen soll das Vorhaben wieder aufgegriffen werden.

Zu Artikel 5 (Änderungen des Kapitalanlagegesetzbuchs)**Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)**

Die Änderung ist eine Folgeänderung zur Änderung in Nummer 4.

Zu Nummer 2 (§ 1 Absatz 19 Nummer 34a –neu–)

Die Definition erklärt die im KAGB neu eingeführte Begrifflichkeit des Swing Pricing. Swing Pricing ist eine international übliche Methode zur verursachergerechten Verteilung der durch Anteilsrücknahmen oder Anteilsausgaben verursachten Transaktionskosten bei der Berechnung des Nettoinventarwertes (NAV) eines Investmentfonds. Mit der Einführung von Swing Pricing wird den Fondsverwaltern ein modernes Instrument der Anlegergleichbehandlung an die Hand gegeben und damit das Investmentrecht in Deutschland an internationale Standards angepasst, wie von internationalen Standardsetzern (Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden (IOSCO) und Financial Stability Board (FSB)) empfohlen. Swing Pricing ermöglicht eine verursachergerechte Belastung der einzelnen Anleger beim Ein- und Ausstieg. Swing Pricing kann entweder als Dauermaßnahme angewandt werden, sodass bei einem Netto-Überschuss an Rückgaben oder Ausgaben für jeden An- und Verkauf von Investmentanteilen ein modifizierter NAV verwendet wird (sog. „vollständiges Swing Pricing“), oder es kann erst bei Überschreiten eines zuvor festgelegten Schwellenwertes des Netto-Überschusses aktiviert werden (sog. „teilweises Swing Pricing“). Beide Varianten des Swing Pricing sollen zulässig sein. Ob und gegebenenfalls für welche Variante sich eine Kapitalverwaltungsgesellschaft entscheidet, soll in ihrem Ermessen liegen.

Zu Nummer 3 (§ 38 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 5 Satz 1)

Buchstabe a ist die bisherige Nummer 1. Die Änderung ergibt sich aus den Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 2012/648 (EMIR) durch die Verordnung (EU) Nr. 2019/834 (EMIR REFIT). § 38 Absatz 3 Satz 2 KAGB wird auf den Stand der EMIR REFIT angepasst.

Im neuen Buchstaben b wird die bestehende Verordnungsermächtigung in § 38 Absatz 5 erweitert. Die Erweiterung soll es dem Ordnungsgeber ermöglichen, auch die Einzelheiten der Art und Weise der Einreichung des Prüfungsberichts für Kapitalverwaltungsgesellschaften bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht durch Rechtsverordnung zu konkretisieren, um zum Beispiel eine Einreichung in elektronischer Form über die Meldeplattform der Bundesanstalt vorzusehen.

Zu Nummer 4 (§ 47 Überschrift und Absatz 4 – neu –)

Geschlossene Publikumsfonds, die von Kapitalverwaltungsgesellschaften verwaltet werden, die nach § 2 Absatz 5 KAGB registriert sind, können als Investmentkommandit- oder Investmentaktiengesellschaften aufgelegt werden. Für die Prüfung dieser Fondsvehikel existiert bereits eine entsprechende Verordnungsermächtigung.

Diese geschlossenen Publikumsfonds können nach § 44 Absatz 1 Nummer 7 Satz 1 KAGB aber auch in anderen Rechtsformen aufgelegt werden. Mit der Änderung wird bestimmt, dass auch für solche geschlossenen Publikumsfonds, die nicht als Investmentgesellschaft firmieren, weitere Inhalte des für sie zu erstellenden Prüfungsberichts des Abschlussprüfers und die Art und Weise seiner Einreichung bei der Bundesanstalt durch Rechtsverordnung konkretisiert werden können. Damit werden alle geschlossenen Publikumsfonds gleichbehandelt. In diesem Rahmen kann der Ordnungsgeber zum Beispiel auch eine Einreichung in elektronischer Form über die Meldeplattform der Bundesanstalt vorsehen.

Zu Nummer 5 (§ 48a Absatz 2 Satz 1)

Die bestehende Verordnungsermächtigung in Absatz 2 wird erweitert. Die Erweiterung soll es dem Verordnungsgeber ermöglichen, auch die Einzelheiten der Art und Weise der Einreichung des Prüfungsberichts bei der Bundesanstalt durch Rechtsverordnung zu konkretisieren. So kann zum Beispiel eine Einreichung in elektronischer Form über die Meldeplattform der Bundesanstalt vorgesehen werden.

Zu Nummer 6 (§ 71 Absatz 2 und Absatz 3)

Die Ergänzungen berücksichtigen jeweils die neu eingeführte Methode des Swing Pricing.

Zu Nummer 7 (§ 98 Absätze 1a und 1b)

Absatz 1a sieht für eine Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG) die Möglichkeit vor, für die Rückgabe von Anteilen eines Sondervermögens Rückgabefristen in den Anlagebedingungen festzulegen. Damit wird ein international übliches Mittel zur Liquiditätssteuerung von Investmentfonds eingeführt und der deutsche Gesetzgeber folgt den Empfehlungen von IOSCO und FSB, wodurch der Fondsstandort Deutschland sicherer, moderner und attraktiver wird.

Sollte die KVG von dieser Möglichkeit der Liquiditätssteuerung Gebrauch machen, gilt die Rückgabefrist für jedes Rückgabeverlangen des Anlegers. Die Rückgabefristen sind als dauerhafte Maßnahme in das Liquiditätsmanagementsystem der KVG zu integrieren. Die Rückgabefrist muss in den Anlagebedingungen bestimmt werden, damit sich Anleger über die Frist im Klaren sind. Die Festlegung der Frist liegt im pflichtgemäßen Ermessen der KVG. Bei ihrer Ermessensausübung sind insbesondere die Anlegerinteressen und Anlagestrategie sowie die Liquidität der Vermögensgegenstände des Sondervermögens zu berücksichtigen. Um jedoch unangemessen lange Fristen auszuschließen, wird eine gesetzliche Höchstdauer von einem Monat eingeführt. Diese Höchstdauer orientiert sich dabei an der gewöhnlichen Liquidität der für die betroffenen Investmentvermögen zulässigen Vermögensgegenstände und den Rückgabemöglichkeiten. Die für OGAWs und Gemischte Investmentvermögen zulässigen Vermögensgegenstände sind in der Regel sehr liquide, während zum Beispiel Immobilien-Sondervermögen, für die eine Ein-Jahres-Frist gilt, in hoch illiquide Vermögensgegenstände investieren.

Satz 2 bestimmt, dass die Höchstdauer nicht für Spezial-AIF gilt, da für diese eine derartige Festlegung nicht notwendig ist. Professionelle und semiprofessionelle Anleger können selbst entscheiden, ob sie auch längere Rückgabefristen eingehen wollen.

Satz 3 regelt, dass für Sonstige Investmentvermögen, Dach-Hedgefonds, Immobilien-Sondervermögen und Hedgefonds weiterhin die entsprechenden Spezialregelungen zu den Rückgabefristen gelten. Diese gehen diesem Absatz als *leges speciales* vor.

Satz 4 bis 6 übernimmt die Regelungen, wie sie gemäß § 255 Absatz 4 Satz 2 bereits jetzt für die Rücknahme von Anteilen an Immobilien-Sondervermögen gelten.

Absatz 1b regelt die Zulässigkeit der Rücknahmebeschränkung durch die KVG. Rücknahmebeschränkungen, sogenannte Redemption Gates, sind ein international übliches Werkzeug zur Liquiditätssteuerung eines Investmentfonds in Situationen mit starkem Rückgabeverlangen durch dessen Anleger. Durch deren Einführung wird der Fondsstandort Deutschland an die in anderen Fondsstandorten vorgesehenen Möglichkeiten angepasst und so Nachteile bei der Auflegung von Fonds in Deutschland beseitigt. Auch diese Maßnahme beruht auf Empfehlungen von IOSCO und FSB. Redemption Gates sind eine kurzfristige Beschränkung der Anteilsrücknahme, sobald ein zuvor festgelegter Schwellenwert an Anteilsrückgaben für ein Sondervermögen überschritten wird.

Die Entscheidung, ob und in welchen Situationen die Anteilsrücknahme beschränkt wird, liegt im pflichtgemäßen Ermessen der jeweiligen KVG. Der Bezugspunkt für die Beschränkung der Anteilsrücknahme bei den jeweiligen Investmentvermögen sollte nicht gesetzlich festgelegt werden, da es sich hierbei um keine rechtliche, sondern vielmehr um eine technische Frage handelt. Die insoweit bestehenden allgemeinen Grundsätze sind für deren Lösung ausreichend (zum Beispiel Handeln ausschließlich im Interesse des Anlegers und des Investmentvermögens). Die Dauer für Redemption Gates wird beschränkt, um eine klare Trennlinie zur Aussetzung der Anteilsrücknahme zu ziehen. In der Regel sollten einige Tage für eine Beschränkung der Anteilsrücknahme ausreichend sein, um entsprechende Liquidität für die Bedienung von Anteilsrückgaben zu beschaffen. Daher wird in Satz 2 eine Höchstdauer von 15 Arbeitstagen festgelegt.

Die in Satz 4 geregelte Veröffentlichung der Aktivierung und Aufhebung der Beschränkung der Anteilsrücknahme auf der Internetseite der KVG genügt den Transparenzanforderungen für Publikumsinvestmentvermögen. Der einzelne Anleger wird gemäß § 2 Absatz 3 KAVerOV bereits per dauerhaftem Datenträger über die Ausführung von Zeichnungs- und Rücknahmeaufträgen informiert, sodass er auch darüber Kenntnis erlangt, dass der Auftrag nicht komplett ausgeführt wurde. Der Veröffentlichung durch die KVG kommt daher nur eine erklärende Funktion zu. Eine Informationspflicht gegenüber den Anlegern bei Spezial-AIF ist aufgrund des meist kleinen Anlegerkreises und des in der Regel intensiven Austauschs gemäß Satz 5 nicht erforderlich.

Satz 6 regelt, dass für Sonstige Investmentvermögen, Dach-Hedgefonds, Immobilien-Sondervermögen und Hedgefonds weiterhin die bestehenden Spezialregelungen zur Liquiditätssteuerung gelten. Diese stellen ein jeweils in sich geschlossenes Regelwerk dar und gehen diesem Absatz insoweit als *leges speciales* vor.

Zu Nummer 8 (§ 106 Satz 1)

Die bestehende Verordnungsermächtigung wird erweitert. Die Erweiterung soll es dem Ordnungsgeber ermöglichen, auch die Einzelheiten der Art und Weise der Einreichung der Berichte nach den §§ 101, 103, 104 und 105 KAGB sowie der Prüfungsberichte für Sondervermögen bei der Bundesanstalt durch Rechtsverordnung zu konkretisieren. So kann zum Beispiel eine Einreichung in elektronischer Form über die Meldeplattform der Bundesanstalt vorgesehen werden.

Zu Nummer 9 (§ 116 Absatz 2 Satz 6)

Der ergänzte Verweis berücksichtigt die neu eingefügten Absätze 1a und 1b in § 98, sodass die Möglichkeiten zur Einführung von Rücknahmefristen und Redemption Gates auch für Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital gelten.

Zu Nummer 10 (§ 120 Absatz 8 Satz 1)

Die bestehende Verordnungsermächtigung wird erweitert. Die Erweiterung soll es dem Ordnungsgeber ermöglichen, auch die Einzelheiten der Art und Weise der Einreichung des Jahresabschlusses und des Lageberichts bei der Bundesanstalt durch Rechtsverordnung zu konkretisieren. So kann zum Beispiel eine Einreichung in elektronischer Form über die Meldeplattform der Bundesanstalt vorgesehen werden.

Zu Nummer 11 (§ 121 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1)

Die bisherige Nummer 2 wird zu Nummer 11 Buchstabe a. Die Änderung ergibt sich aus den Änderungen der EMIR durch die EMIR REFIT. Der Verweis auf EMIR in § 121 Absatz 3 Satz 1 KAGB wird auf den Stand der EMIR REFIT angepasst.

Im neuen Buchstaben b wird die bestehende Verordnungsermächtigung in § 121 Absatz 4 erweitert. Die Erweiterung soll es dem Ordnungsgeber ermöglichen, auch die Einzelheiten der Art und Weise der Einreichung des Prüfungsberichts bei der Bundesanstalt durch Rechtsverordnung zu konkretisieren. So kann zum Beispiel eine Einreichung in elektronischer Form über die Meldeplattform der Bundesanstalt vorgesehen werden.

Zu Nummer 12 (§ 133 Absatz 1 Satz 5)

Der ergänzte Verweis berücksichtigt die neu eingefügten Absätze 1a und 1b in § 98, sodass die Möglichkeiten zur Einführung von Rücknahmefristen und Redemption Gates auch für offene Kommanditgesellschaften gelten.

Zu Nummer 13 (§ 135 Absatz 11 Satz 1)

Die bestehende Verordnungsermächtigung wird erweitert. Die Erweiterung soll es dem Ordnungsgeber ermöglichen, auch die Einzelheiten der Art und Weise der Einreichung des Jahresabschlusses und des Lageberichts bei der Bundesanstalt durch Rechtsverordnung zu konkretisieren. So kann zum Beispiel eine Einreichung in elektronischer Form über die Meldeplattform der Bundesanstalt vorgesehen werden.

Zu Nummer 14 (§ 136 Absatz 4 Satz 1)

Die bestehende Verordnungsermächtigung wird erweitert. Die Erweiterung soll es dem Ordnungsgeber ermöglichen, auch die Einzelheiten der Art und Weise der Einreichung des Prüfungsberichts bei der Bundesanstalt durch Rechtsverordnung zu konkretisieren. So kann zum Beispiel eine Einreichung in elektronischer Form über die Meldeplattform der Bundesanstalt vorgesehen werden.

Zu Nummer 15 und 16 (§ 140 Absatz 3 und § 149 Absatz 2)

Mit den Änderungen wird die bisher nur für die offenen Investmentvermögen bestehende Möglichkeit zur Bildung von Teilgesellschaftsvermögen auch für geschlossene Investmentvermögen eingeführt. Es hat sich gezeigt, dass in der Praxis diese Ausgestaltungsmöglichkeit der Fondsaufgabe nicht nur für offene Fonds, sondern auch für geschlossene Fonds nachgefragt wird. Mit der Einführung werden der Gestaltungsspielraum bei der Aufgabe von Fondsvehikeln erweitert und Nachteile gegenüber anderen Fondsstandorten beseitigt.

Zu Nummer 17 (§ 162 Absatz 2)

Zu Buchstabe a (Nummer 4)

Die Angaben zu den Voraussetzungen hinsichtlich der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen von Publikumsinvestmentvermögen werden um die Möglichkeit zur Einführung von Rücknahmebeschränkungen gemäß den neu eingeführten § 98 Absatz 1a und 1b ergänzt. Entscheidet sich eine KVG für die Möglichkeit der Beschränkung der Anteilsrücknahme, so hat sie dies in den Anlagebedingungen anzugeben. Diese Angaben umfassen neben den Voraussetzungen den Verfahrensablauf sowie die maximale Dauer einer solchen Beschränkung.

Zu den Buchstaben b und c (Nummer 15 und Nummer 16)

Sofern eine KVG die Anwendung von Swing Pricing vorsieht, hat sie hierzu gemäß der neuen Nummer 16 Angaben in den Anlagebedingungen zu machen. Diese Angaben umfassen die Art des Swing Pricing (vollständiges oder partielles Swing Pricing) sowie die Voraussetzungen, unter denen diese Methode angewandt wird.

Zu Nummer 18 (§ 165 Absatz 2)

Zu Buchstabe a (Nummer 22)

Sofern eine KVG in den Anlagebedingungen die Möglichkeit vorsieht, die Anteilsrückgabe ab Erreichen eines bestimmten Schwellenwertes zu beschränken, hat sie Angaben hierzu auch im Verkaufsprospekt zu machen. Diese Angaben umfassen die Voraussetzungen, den Verfahrensablauf sowie die maximale Dauer für eine solche Beschränkung.

Zu den Buchstaben b und c (Nummer 40 und Nummer 41)

Sofern eine KVG die Anwendung von Swing Pricing vorsieht, hat sie dies gemäß der neuen Nummer 41 im Verkaufsprospekt anzugeben. Diese Angaben umfassen die Art des Swing Pricing (vollständiges oder partielles Swing Pricing) sowie dessen Funktionsweise und die Berechnung des modifizierten Nettoinventarwertes.

Zu Nummer 19 (§ 168 Absatz 1a)

Der neu eingeführte Absatz 1a trägt bei der Anteils- und Aktienwertermittlung der neu eingeführten Möglichkeit des Swing Pricing Rechnung. Zu veröffentlichen ist dann jeweils nur der modifizierte Nettoinventarwert, da dieser im Falle der Anwendung von Swing Pricing der Berechnung der Ausgabe- und Rücknahmepreise dient.

Zu Nummer 20 (§ 255 Absatz 5)

Swing Pricing ist für Immobilien-Sondervermögen nicht zulässig, da aufgrund der Besonderheiten von Immobilien-Sondervermögen und insbesondere seiner Vermögensgegenstände (Immobilien und Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften) eine verursachergerechte Verteilung der durch Anteilsrücknahmen und Anteilsausgaben verursachten Transaktionskosten bei der Berechnung des NAV grundsätzlich nicht möglich wäre. Wenn eine Immobilie aufgrund eines Überschusses an Rückgaben und unzureichender Liquidität im Fonds veräußert werden muss, dann sollen mit dieser Veräußerung in der Regel die Rückgabeverlangen eines bestimmten längeren Zeitraumes abgedeckt werden. Zudem ist eine Immobilientransaktion ein aufwendiges Verfahren, das sich über einen langen Zeitraum erstrecken kann. Die Transaktionskosten würden jedoch tatsächlich an bestimmten Tagen anfallen und bei einer täglichen Berechnung des Nettoinventarwertes nur einzelne und nicht alle Verursacher der Transaktion willkürlich und unverhältnismäßig treffen.

Zu Nummer 21 (§ 279 Absatz 4)

Der neu eingeführte Absatz 4 berücksichtigt die neu eingeführte Methode des Swing Pricing.

Zu Nummer 22 (§ 307 Absatz 1 Nummer 20 und Nummer 21)

Sofern eine KVG die Anwendung von Swing Pricing vorsieht, sind dem am Erwerb eines Anteils oder einer Aktie interessierten professionellen oder semiprofessionellen Anleger vor Vertragsschluss auch Informationen hierzu zur Verfügung zu stellen. Solche Informationen umfassen Angaben zur Art des Swing Pricing (vollständiges oder partielles Swing Pricing) sowie dessen Funktionsweise und die Berechnungsmethode des modifizierten Nettoinventarwertes.

Zu Artikel 12 (Änderung des Versicherungsteuergesetzes)**Zu Nummer 1 (§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2)**

Der Katalog der wetterbedingten Elementargefahren in Absatz 1 Satz 1 wird um die Gefahr „Dürre“ erweitert. Bereits mit dem Verkehrsteueränderungsgesetzes vom 5. Dezember 2012 hatte der Gesetzgeber auf die Auswirkungen des Klimawandels reagiert und die für die Hagelversicherung bestehende versicherungsteuerliche Begünstigung auf andere Wetterelementargefahren wie Sturm, Starkfrost, Starkregen und Überschwemmung ausgeweitet. Angesichts der im Sommer des Jahres 2018 eingetretenen enormen Dürreschäden in der Landwirtschaft soll mit der Gesetzesänderung die Möglichkeit geschaffen werden, Versicherungen gegen Dürreschäden unter denselben steuerrechtlichen Konditionen zu nehmen, wie sie für die anderen Wetterelementargefahren gelten.

Bei der „Dürre“ handelt es sich nicht um einen Terminus technicus. Das bedeutet insbesondere, dass mit der Bezeichnung begrifflich kein besonderes Maß an Wasserdefizit verbunden ist. Für die Inanspruchnahme der Begünstigung nicht entscheidend ist außerdem, wie die Versicherung genannt wird. Damit wird von der Regelung künftig jede Art von „Trockenheitsversicherung“ erfasst sein, sofern sich aus dem Versicherungsvertrag bzw. aus den Versicherungsbedingungen ergibt, dass der wie auch immer beschriebene Zustand des „Wasserdefizits“ (z. B. Dürre oder Trockenheit) als abgesicherte wetterbedingte Elementargefahr aufgeführt ist.

Unabhängig von der Aufnahme der „Dürre“ in den Katalog der wetterbedingten Elementargefahren werden bereits nach geltendem Recht grundsätzlich auch sog. indexbasierte bzw. parametrische Versicherungen von § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 (i. V. m. § 6 Absatz 2 Nummer 4) des Versicherungsteuergesetzes erfasst, bei denen das Unterschreiten von Schwellenwerten bestimmter Wetter-Parameter, z. B. das signifikante Überschreiten einer im Vertrag festgelegten oder statistisch ermittelbaren Niederschlagsmenge als Auslöser für die Versicherungsleistung vereinbart wird.

Zu Nummer 2 (§ 6 Absatz 2 Nummer 4)

Die Aufnahme der Gefahr „Dürre“ in § 6 Absatz 2 Nummer 4 VersStG beruht auf der entsprechenden Änderung des § 5 VersStG. Zudem wird mit der Anpassung des Gesetzestextes an die Formulierung des § 5 Absatz 1 Nummer 2 VersStG verdeutlicht, dass der besondere Steuersatz in Verbindung mit der in § 5 geregelten besonderen Bemessungsgrundlage nur für die Versicherung von Schäden an Bodenerzeugnissen oder Glasdeckungen über Bodenerzeugnissen gilt, die auf die Einwirkung von den aufgeführten wetterbedingten Elementargefahren zurückzuführen sind.

Zu Artikel 13 (Inkrafttreten)

Die Regelung zur Änderung des Versicherungsteuergesetzes soll rückwirkend bereits zum 1. Januar 2020 in Kraft treten. Damit können auch diejenigen von der Versicherungsteuerbegünstigung profitieren, die in diesem Jahr mit Blick auf die bevorstehende Erntesaison entsprechende Versicherungsverträge bereits abgeschlossen haben bzw. vor Beendigung des Gesetzgebungsverfahrens abschließen werden.

Berlin, den 12. Februar 2020

Matthias Hauer
Berichterstatter

Metin Hakverdi
Berichterstatter

Stefan Keuter
Berichterstatter

